

Desinfektionshelfer (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschn. 10.3 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

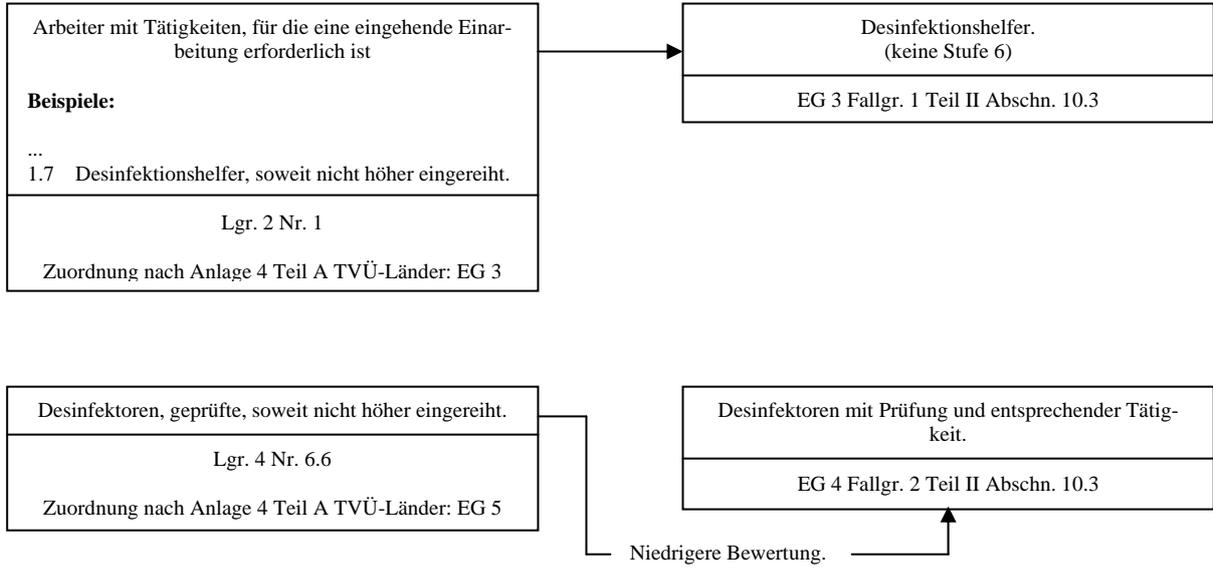
Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist
<b>Beispiele:</b>
...
1.7 Desinfektionshelfer, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Desinfektionshelfer. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 10.3

Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 4 Nr. 6.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
EG 4 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 10.3

Niedrigere Bewertung.

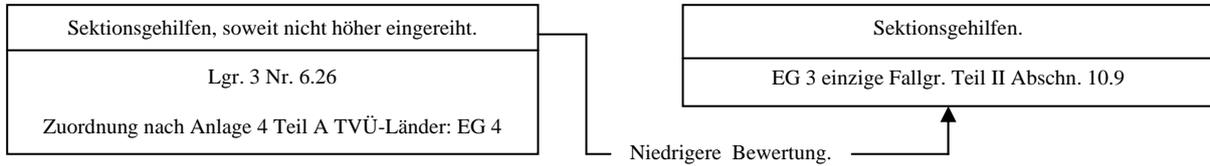


Sektionsgehilfen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 10.9 der Entgeltordnung)

**Hinweis:** Die übrigen Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. 10.9 der Entgeltordnung sind hier nicht aufgeführt.

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L



**Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung)**  
 (ohne Tätigkeitsmerkmale der EG 4 und höher)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 12.1

Justizhelfer.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 12.1

Justizaushelfer, soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 3 Nr. 6.14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

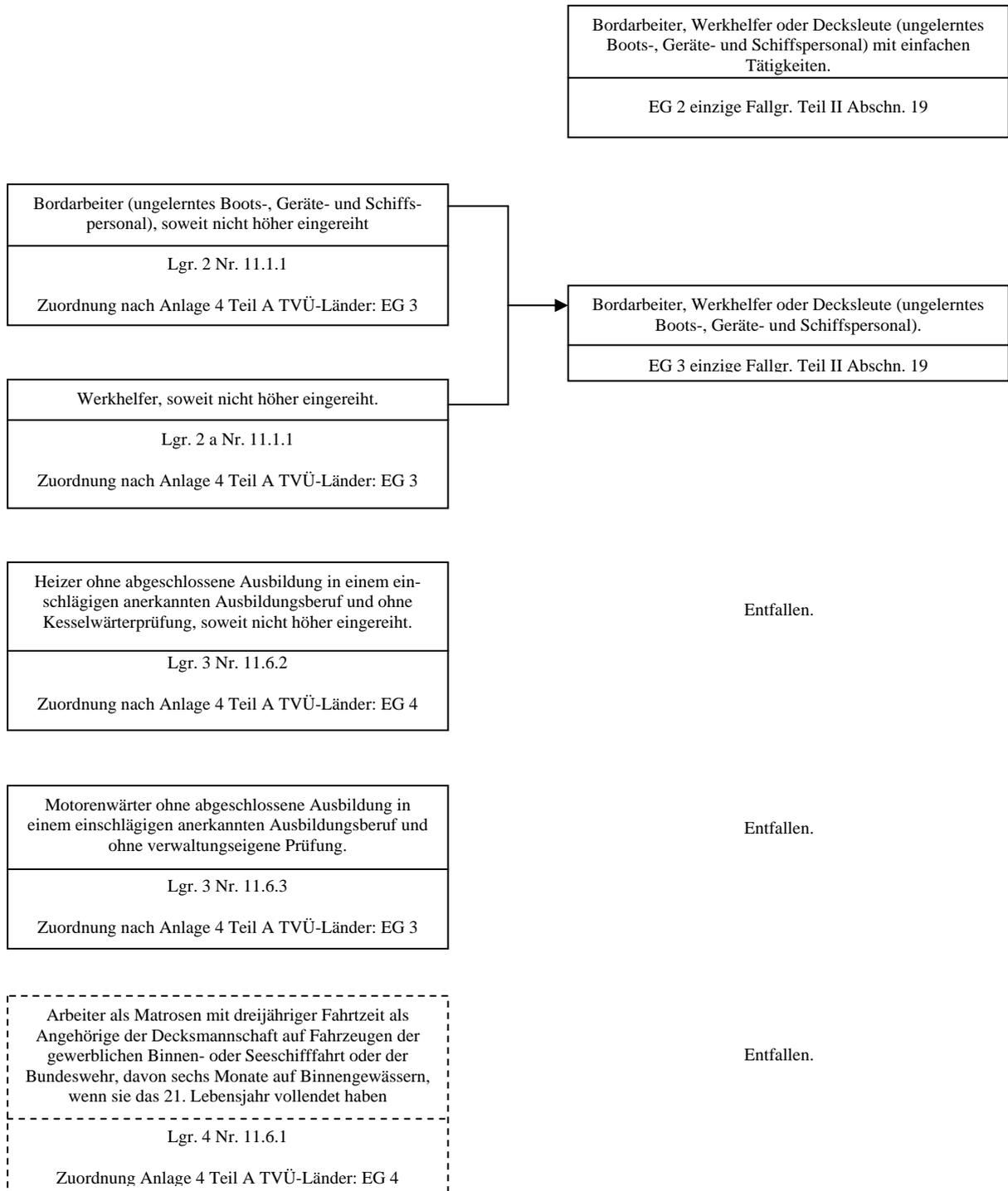
Entfallen.

**Beschäftigte in der Schifffahrt (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 19 der Entgeltordnung)**  
 (nur Tätigkeitsmerkmale, die dem ehemaligen Arbeiterbereich zuzuordnen sind<sup>1</sup>)

**Hinweis:** Bei Tätigkeiten nach einem entfallenen Tätigkeitsmerkmal sind auch die hier nicht aufgeführten Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung bei der Prüfung der nunmehr zutreffenden Bewertung heranzuziehen.

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**



<sup>1</sup> Tätigkeitsmerkmale, die im Land Berlin nicht gelten, sind nicht aufgeführt.

Arbeiter als Matrosen, die ein Jahr als Bordarbeiter in der Lohngruppe 2 oder 3 tätig waren
Lgr. 4 Nr. 11.6.2
Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

<p>Heizer</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder</p> <p>c) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht</p>
Lgr. 4 Nr. 11.6.3
Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
Lgr. 4 Nr. 11.6.4
Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

<p>Motorenwärter</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren*) oder</p> <p>b) ..., soweit nicht höher eingereiht</p>
Lgr. 4 Nr. 11.6.5
Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Schiffsbetriebsmechaniker (Matrosen, Maschinisten oder Motorenwärter) mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Dienst auf Geräten oder Schiffen verrichten.
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 19

Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 5 Nr. 11.6.9
Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Niedrigere Bewertung.

<p>Motorenwärter a) ... oder b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 11.6.5</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4</p>

Entfallen.

<p>Prahmführer (Schutenführer), soweit nicht höher eingereicht.</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 11.6.6</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

Entfallen.

<p>Köche mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf Geräten oder Schiffen.</p>
<p>EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 19</p>

<p>Alleinmatrosen oder Erste Matrosen mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis*) auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr 5 Nr. 11.6.1</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

<p>Bootsführer, soweit nicht höher eingereicht*)</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.2</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

<p>Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen mindestens der Lohngruppe 4 an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind, soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.3</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

<p>Maschinisten</p> <p>a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder</p> <p>b) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder</p> <p>c) auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.5</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

<p>Matrosen, die in erheblichem Umfange den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.6</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

Entfallen.

<p>Matrosenmotorenwärter,</p> <p>a) Matrosen der Lohngruppe 4 oder 4 a, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder</p> <p>b) ...</p> <p>soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.7</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

<p>Matrosenmotorenwärter,</p> <p>a) ...</p> <p>b) Motorenwärter der Lohngruppe 4 oder 4 a, die sich zugleich zwei Jahre als Arbeiter im Matrosendienst bewährt haben, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.7</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

Entfallen.

<p>Motorenwärter der Lohngruppe 4 als Alleinmotorenwärter auf Schiffen und Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.8</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

Entfallen.

<p>Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 11.6.11</p> <p>Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

Schiffsbetriebsmechaniker (Matrosen, Maschinisten oder Motorenwärter) mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Dienst auf Geräten oder Schiffen verrichten, in der Funktion als Bootsmann (Vorarbeiter der Decksmannschaft).

EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 19

<p>Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,  a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder  b) auf Geräten über 18 kW (24 PS), soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 11.6.1  Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

<p>Bootsführer auf Fahrzeugen über 65 kW (89 PS), soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 11.6.3  Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

<p>Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfang im Schleppdienst eingesetzt sind, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 11.6.4  Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

<p>Maschinisten  a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder  b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder  c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 11.6.9  Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

<p>Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit, soweit nicht höher eingereiht</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 11.6.13  Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>

Entfallen.

Maschinenisten mit technischem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen, die an Bord entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 19

Alleinmaschinenisten, die zugleich als Heizer tätig sind, auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum

Lgr. 8 Nr. 11.6.1

Zuordnung Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Entfallen.

**Reproduktionstechnische Beschäftigte (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 22.9 der Entgeltordnung)  
(ohne Entgeltgruppen 5 und höher)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Beschäftigte in der Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Berufs mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.9

Beschäftigte an Bürovielfältigungsmaschinen und in der Mikroverfilmung. (keine Stufe 6)
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 22.9

Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 3 Nr. 6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.
EG 4 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 22.9

Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht höher eingereicht
Lgr. 3 Nr. 6.10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Beschäftigte in Druckereien als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.
EG 4 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 22.9

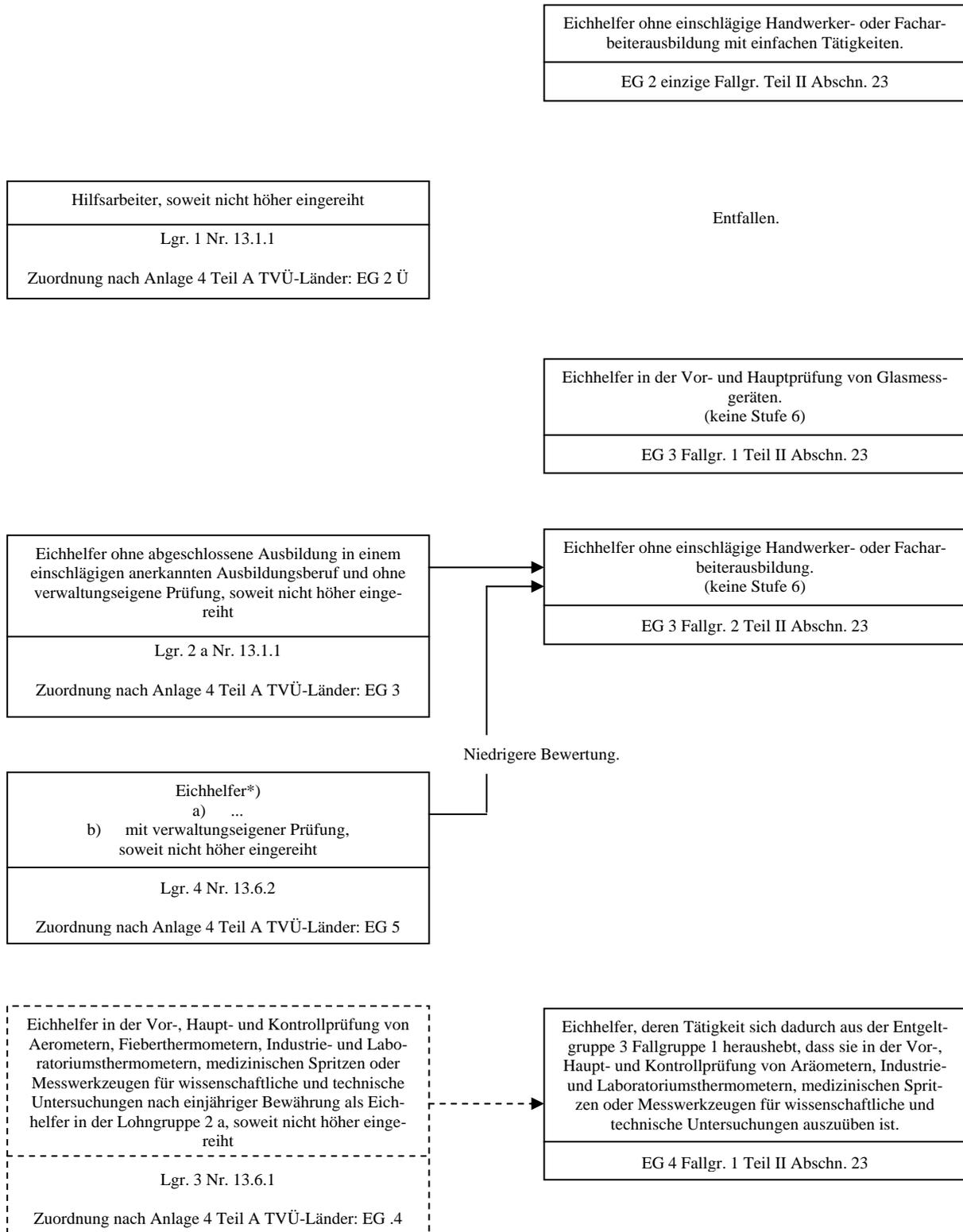
Lichtpauser mit Abschlussprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser, soweit nicht höher eingereicht
Lgr. 3 Nr. 6.22
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

**Technische Beschäftigte im Eichdienst (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 23 der Entgeltordnung)  
(ohne Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9 und höher)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**



<p>Eichhelfer*)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) ...</p> <p>soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 13.6.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

<p>Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.</p>
<p>EG 4 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23</p>

Niedrigere Bewertung.

<p>Waffenprüfer in einem Beschussamt mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z.B. Büchsenmacher), soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 13.6.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

Entfallen.

<p>Eichhelfer als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Glasmessgeräten, denen mindestens drei Eichhelfer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>
<p>EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 23</p>

<p>Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit schwieriger Tätigkeit.</p>
<p>EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23</p>

<p>Eichhelfer*) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 13.6.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

<p>Eichhelfer*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht höher eingereicht</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 13.6.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

Entfallen.

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 6 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 23

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, denen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

EG 6 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwieriger Tätigkeit.

EG 8 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 23

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 23

**Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton an Theatern und Bühnen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 24.2 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

Hausinspektoren.
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Theatertontechniker (Elektroakustiker).
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 6 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.2

Schnürmeister*), soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 6 Nr. 27.6.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Schnürmeister.
EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Seitenmeister*), soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 6 Nr. 27.6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Seitenmeister.
EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Versenkungsmeister*), soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 6 Nr. 27.6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Versenkungsmeister.
EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2

Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit*), soweit nicht höher eingereiht.	→	Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.
Lgr. 6 Nr. 27.6.6		EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7		

Erste Stellwerkbeleuchter, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind.
Lgr. 8 Fallgr. 27.6.1
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

Beleuchtungsmeister.
EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Hausinspektoren, denen mehr als 75 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 8 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

Theatermeister (Bühnenmeister).
EG 8 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
EG 8 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2

Technische Oberinspektoren. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 1.)
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.2

Technische Inspektoren.
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.2

<p>Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstel- lung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.2</p>

<p>Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Be- leuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatli- che Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.2</p>

<p>Beleuchtungsobermeister. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.2</p>

<p>Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstel- lung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 8 Teil II Abschn. 24.2</p>

<p>Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatli- che Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 24.2</p>

<p>Theaterobermeister (Bühnenobermeister). (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>
<p>EG 9 Fallgr. 7 Teil II Abschn. 24.2</p>

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit und mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 9 Teil II Abschn. 24.2

**Beschäftigte in den Bereichen Kostüm, Maske und Requisite an Theatern und Bühnen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 24.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3

Magazinmeister (Dekorationsmeister).
EG 4 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 24.3

Kascheure (Theaterplastiker).
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Magazinmeister (Dekorationsmeister), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass mindestens sechs Arbeitnehmer zu beaufsichtigen sind.
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Maskenbildner
EG 5 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Modellbauer.
EG 5 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Theater- und Kostümmaler.
EG 5 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.
EG 6 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Modellbauer, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4 heraushebt.
EG 6 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Requisitenmeister.
EG 6 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
EG 6 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Theatertapeziermeister.
EG 6 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
EG 7 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.
EG 7 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Rüstmeister.
EG 7 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.
EG 7 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Erste Zuschneider.
Lgr. 8 Nr. 27.6.2
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Erste Zuschneider.
EG 7 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Niedrigere Bewertung.

Gewandmeister.
EG 8 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 8.)
EG 8 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Theaterschuhmachermeister.
EG 8 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
EG 9 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 24.3

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 24.3

Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 24.3

Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 4 Teil II Abschn. 24.3

Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muss.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 5 Teil II Abschn. 24.3

Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

EG 9 Fallgr. 6 Teil II Abschn. 24.3

**Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst in Einrichtungen im Sinne des § 43 TV-L (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 25.1 der Entgeltordnung)  
(ohne Tätigkeitsmerkmale der EG 4 sowie EG 6 und höher)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

<p>Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)</p> <p align="center">Lgr. 1 Nr. 6.4</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2</p>	<p align="center">Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten</p> <p align="center">EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.1</p>
<p>Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten.</p> <p align="center">Lgr. 2 Nr. 1.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>	<p align="center">Entfallen.</p> <p align="center">Entfallen.</p>
<p>Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.</p> <p align="center">Lgr. 4 Nr. 6.27</p> <p>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 4</p>	<p align="center">Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht. (keine Stufe 6)</p> <p align="center">EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.1</p>
	<p align="center">Wirtschaftlerinnen (Hauswirtschaftlerinnen) mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.</p> <p align="center">EG 5 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.1</p>

**Beschäftigte im Wäschereidienst in Einrichtungen im Sinne des § 43 TV-L (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 25.2 der Entgeltordnung)**  
 (ohne Tätigkeitsmerkmale der EG 4 und höher)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.
Lgr. 1 Nr. 6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Beschäftigte im Wäschereidienst mit einfachen Tätigkeiten
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.2

Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 1.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte im Wäschereidienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.2

Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.
Lgr. 4 Nr. 6.27
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

**Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben in Einrichtungen im Sinne des § 43 TV-L (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 25.3 der Entgeltordnung)**  
(ohne Tätigkeitsmerkmale der EG 6 und höher)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
Lgr. 1 Nr. 6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben mit einfachen Tätigkeiten
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.3

Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten.
Lgr. 2 Nr. 1.3
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.3

Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.
Lgr. 4 Nr. 6.27
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Wirtschaftlerinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
EG 5 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 25.3

Wirtschaftlerinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.
EG 5 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 25.3

**Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 TV-L fallen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil II Abschnitt 25.4 der Entgeltordnung)**  
 (ohne Tätigkeitsmerkmale der EG 5 und höher)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
Lgr. 1 Nr. 6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.4

Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten.
Lgr. 2 Nr. 1.3
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
EG 3 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 25.4

Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.
Lgr. 4 Nr. 6.27
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschn. 1 der Entgeltordnung)

Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
EG 1 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
EG 2 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten. <b>Beispiele:</b> ... 1.3 Hilfsarbeiter in Archiven, soweit nicht höher eingereicht 1.4 Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht höher eingereicht 1.5 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht höher eingereicht ...
Lgr. 1 Nr. 1 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Beispielstätigkeiten entfallen.

Arbeiter, die Toiletten warten. Lgr. 1 Nr. 6.3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2
--

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten. EG 1 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1
--

Niedrigere Bewertung.

Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist. <b>Beispiele:</b> 1.1 Aktenhefter (Aktenkleber), soweit nicht höher eingereicht 1.2 ... 1.3 ... 1.4 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren 1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht höher eingereicht 1.6 ... 1.7 ... Lgr. 2 Nr. 1 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3
---

Beispielstätigkeiten entfallen.

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist. (Keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr.1 Teil III Abschn. 1

<p>Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.</p> <p>Beispiele zu 1.:</p> <p>1.1 Arbeiter an Bürovielfältigungsmaschinen, soweit nicht höher eingereiht</p> <p>1.2 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, soweit nicht höher eingereiht</p> <p>1.3 Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie (z. B. Abdekarbeiten), soweit nicht höher eingereiht</p> <p>1.4 Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten</p> <p>1.5 Buchbindereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht</p> <p>1.6 Druckereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht</p> <p>1.7 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener), soweit nicht höher eingereiht</p> <p>1.8 Lichtpausarbeiter, soweit nicht höher eingereiht</p>
Lgr. 2 a Nr. 1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beispielstätigkeiten entfallen.

Angelernte Beschäftigte.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 1

<p>Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1, 1 a und 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.</p> <p><b>Beispiele zu 3.:</b></p> <p>3.2. Lagerarbeiter, soweit nicht höher eingereiht</p>
Lgr. 2 a Nr. 3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 1

<p>Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.</p>
Lgr. 3 Nr. 1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
EG 4 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1

<p>Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.</p>
<p>Lgr. 3 Nr. 3</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>

Entfallen.

<p>Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 1</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

<p>Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.</p>
<p>EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 1</p>

<p>Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 2</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>

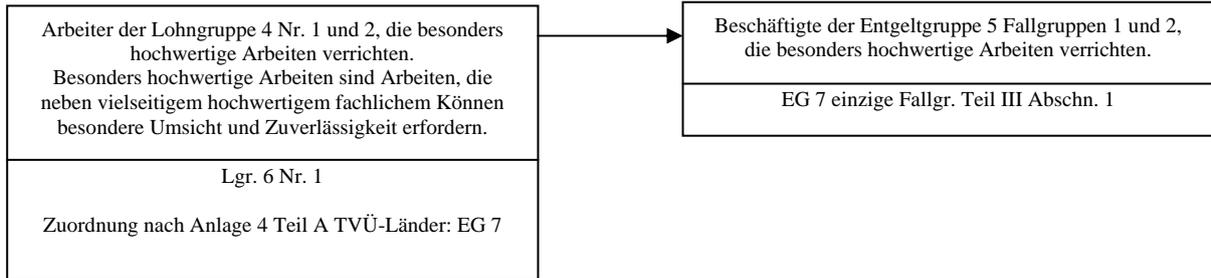
<p>Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.</p>
<p>EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 1</p>

<p>Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.</p>
<p>Lgr. 4 Nr. 3</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4</p>

Entfallen.

<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 1</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.</p>
<p>EG 6 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 1</p>



**Facharbeiter (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.1 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

<p>Aufzugsmonteure, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 6 Nr. 1.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>Aufzugsmonteure.</p> <p>EG 7 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.1</p>
<p>Aufzugsmonteure mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und in Stand setzen.</p> <p>Lgr. 8 Nr. 26.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	<p>Aufzugsmonteure mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instand setzen.</p> <p>EG 8 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.1</p>
<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.</p> <p>Lgr. 9 Nr. 1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</p>	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>EG 9 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.1</p>
<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.</p> <p>Lgr. 9 Nr. 2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</p>	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>EG 9 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.1</p>
<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen (z.B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, in Stand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.</p> <p>Lgr. 9 Nr. 3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9</p>	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit Meisterbrief, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>EG 9 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.1</p>

**Fahrer, Maschinenführer, Tankwarte und Wagenpfleger (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.2 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Wagenwäscher.
Lgr. 2 Nr. 6.11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwarte, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 1.9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwarte.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 6.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.2

Wagenpfleger, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 6.14
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

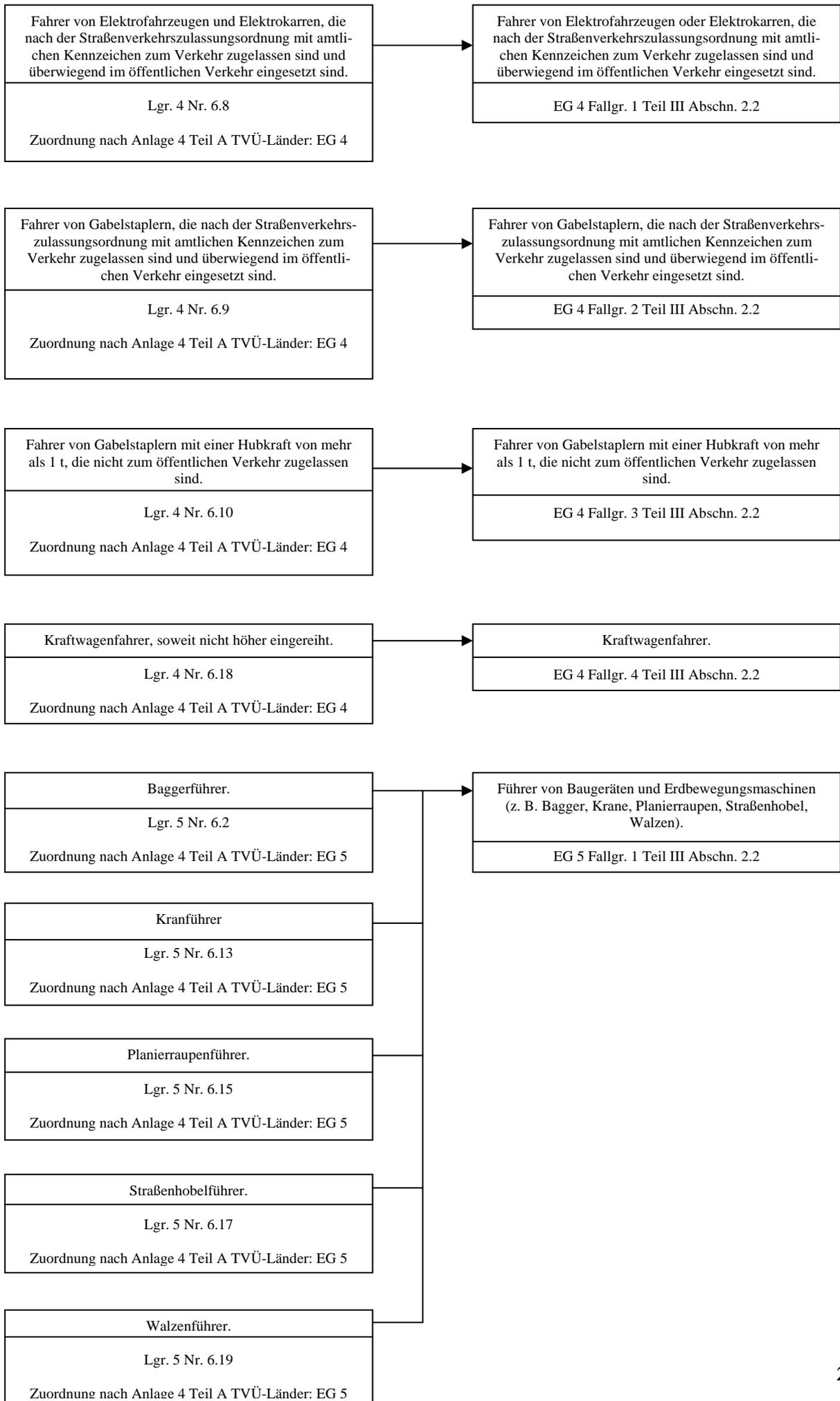
Wagenpfleger.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.2

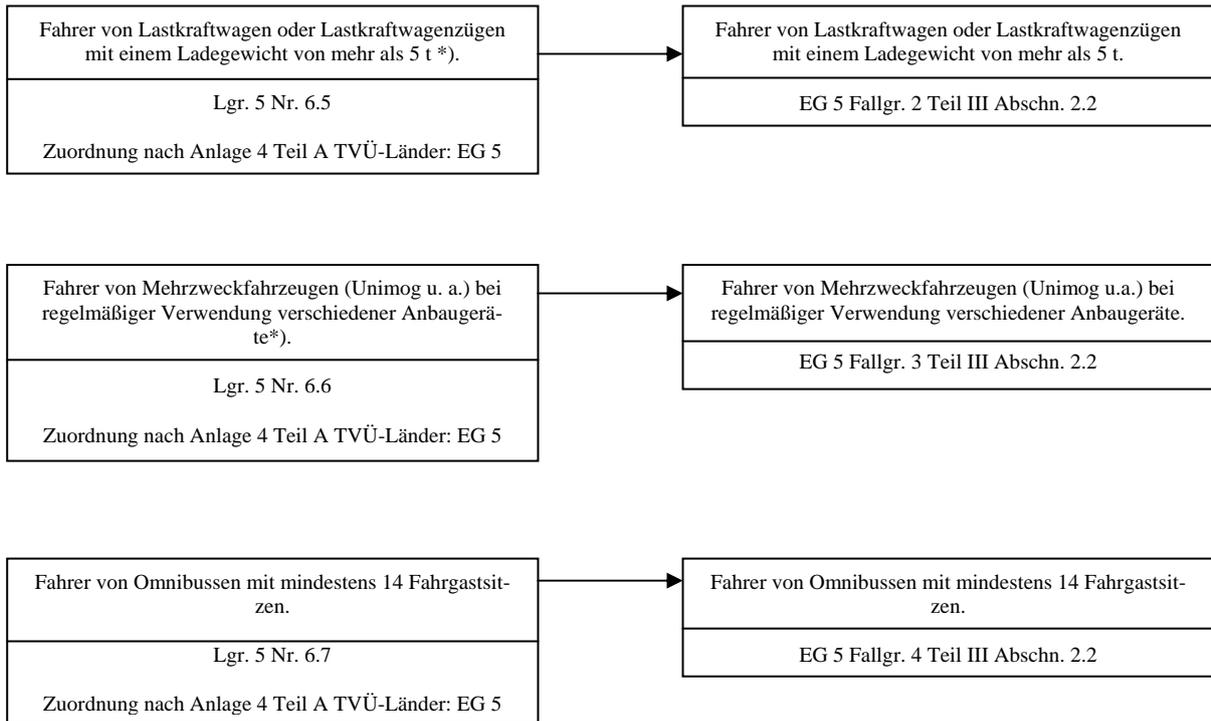
Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
Lgr. 3 Nr. 6.12
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.2

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren der Lohngruppe 2 a, die die Fahrzeuge oder Karren auch selbständig warten und kleinere Reparaturen selbständig vornehmen.
Lgr. 3 Nr. 6.11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.





Hausmeister (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Hausmeister, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 6.13
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Hausmeister.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3



Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 4 Nr. 6.11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3



**Pförtner (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

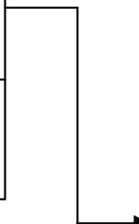
Pförtner, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 1.9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pförtner. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.3

Pförtner a) an verkehrsreichen Eingängen oder b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst, soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 2 a Nr. 6.11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pförtner a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten*) beschäftigt werden oder b) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluss
Lgr. 3 Nr. 6.24
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pförtner a) an verkehrsreichen Eingängen, b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst, c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3



Reinigungspersonal (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 1 Nr. 1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten.
Lgr. 1 Nr. 1.7
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
EG 2 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.3

Niedrigere Bewertung.

Reiniger in Gebäuden.
Lgr. 1 Nr. 6.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert. (keine Stufe 6)
EG 2 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.3

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.
Lgr. 2 Nr. 6.9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen. (keine Stufe 6)
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.3

Höhere Bewertung.

**Sportplatzmeister (und weitere Beschäftigte auf Sportplätzen)**  
**(Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Hilfsarbeiter auf Sportplätzen, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 1 Nr. 1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2Ü

Entfallen.

Sportplatzarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 6.12
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 6.28
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3



Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 4 Nr. 6.24
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

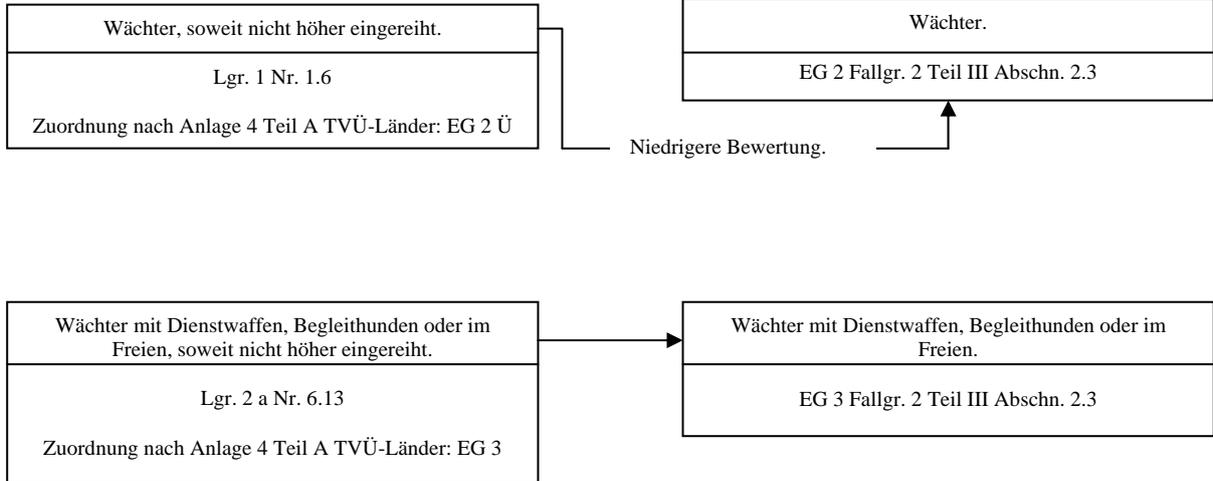
Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.3



Wachpersonal (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**



**Beschäftigte in der Entsorgung (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.4 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Klärarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 1.8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Klärarbeiter.
EG 3 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.4

Kaltschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 6.15
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Tierkörperverwerter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.4

<i>Klärarbeiter ohne Prüfung als Klärwärter nach dreijähriger Bewährung als solche, wenn eine Prüfung nicht abgenommen wird.</i>
<i>Lgr. 3 Nr. 6.18</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</i>

Entfallen.

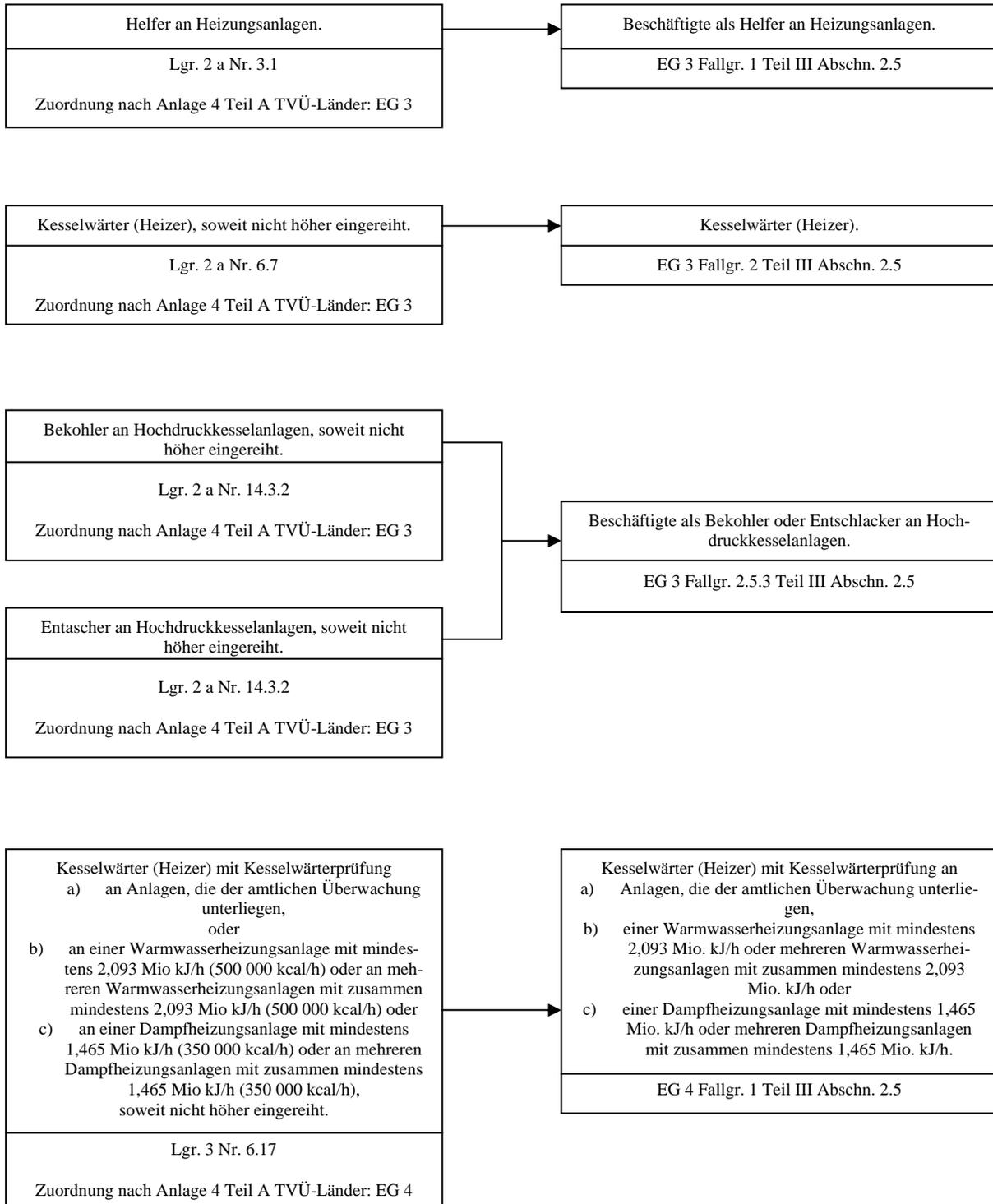
Klärwärter, geprüfte, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 6.19
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

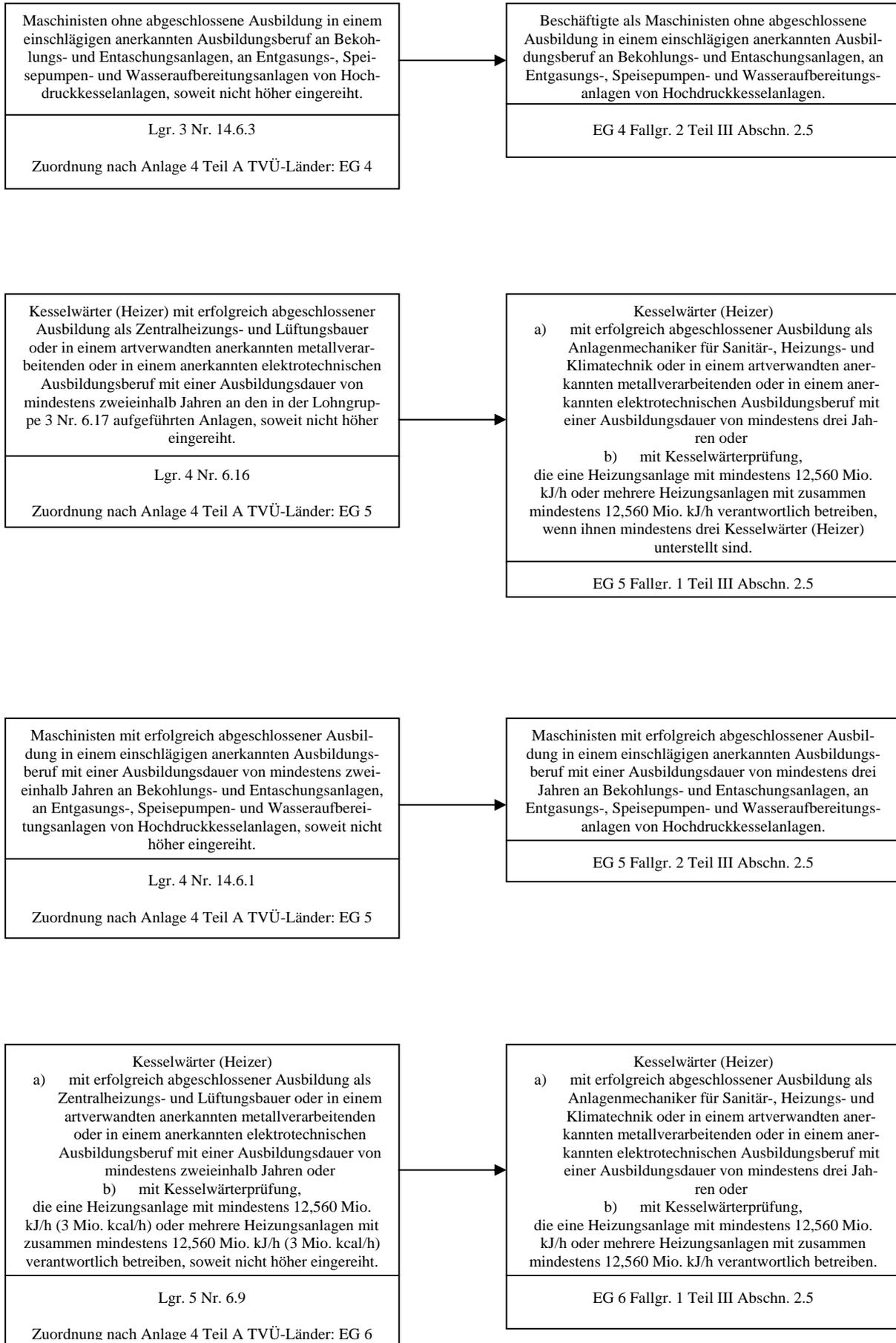
Geprüfte Klärwärter.
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.4

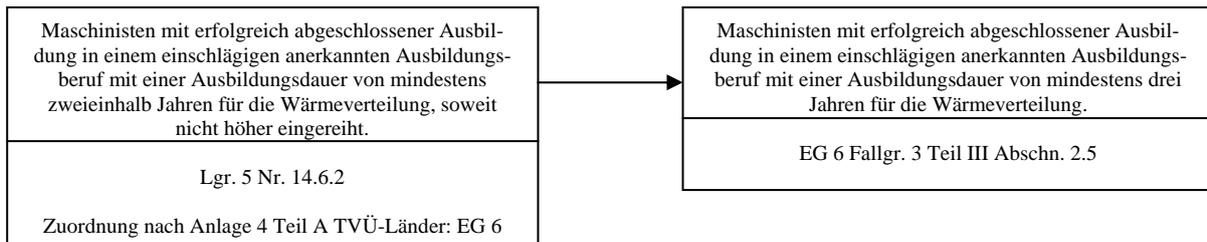
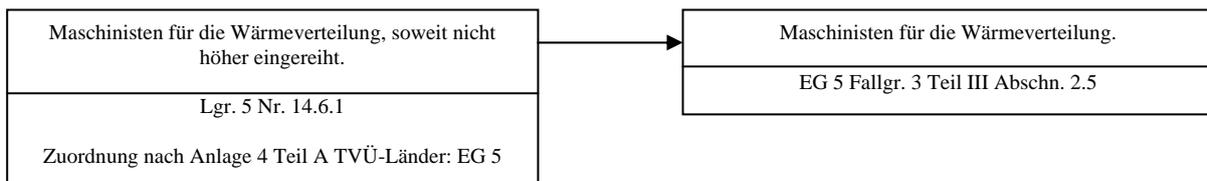
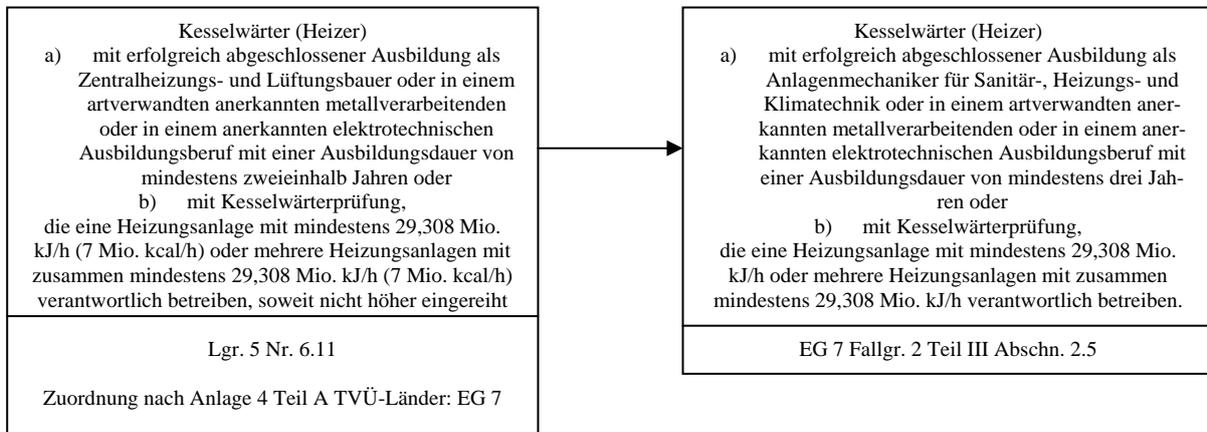
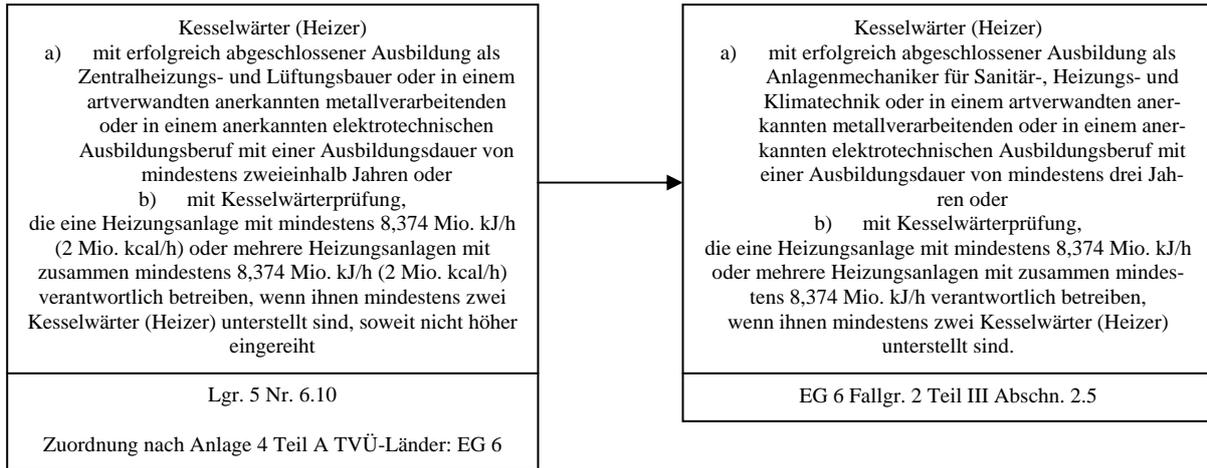
**Kesselwärter, Maschinisten, Turbinenmaschinisten, Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.5 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**







<p style="text-align: center;">Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, soweit nicht höher eingereiht</p>	<p style="text-align: center;">Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind.</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p style="text-align: center;">Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht höher eingereiht.</p>	<p style="text-align: center;">Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung, an Hochdruckkesselanlagen.</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 14.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>EG 7 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Schalttafelwärter in Heizkraftwerken, soweit nicht höher eingereiht.</p>	<p>Schalttafelwärter in Heizkraftwerken.</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 14.6.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>EG 7 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Heizkraftwerken, soweit nicht höher eingereiht.</p>	<p>Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in Heizkraftwerken.</p>
<p>Lgr. 6 Nr. 14.6.4</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>EG 7 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) unterstellt sind</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 6.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

<p>Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) unterstellt sind.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen haben</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 6.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

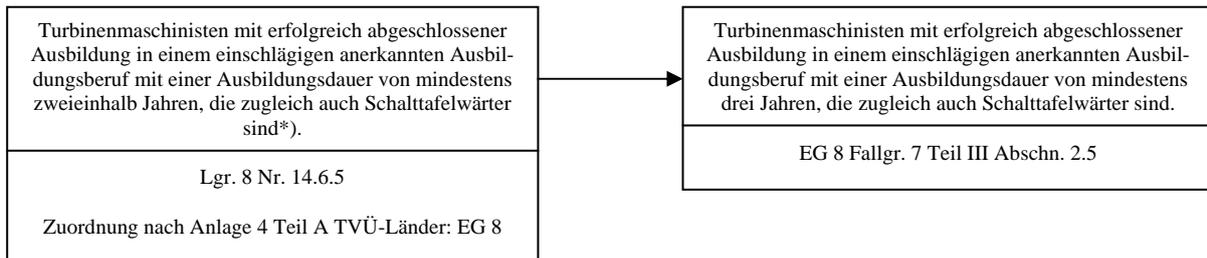
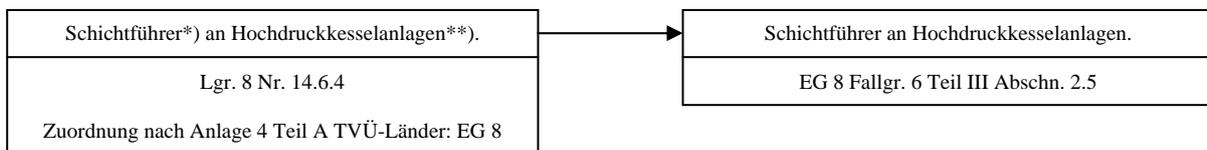
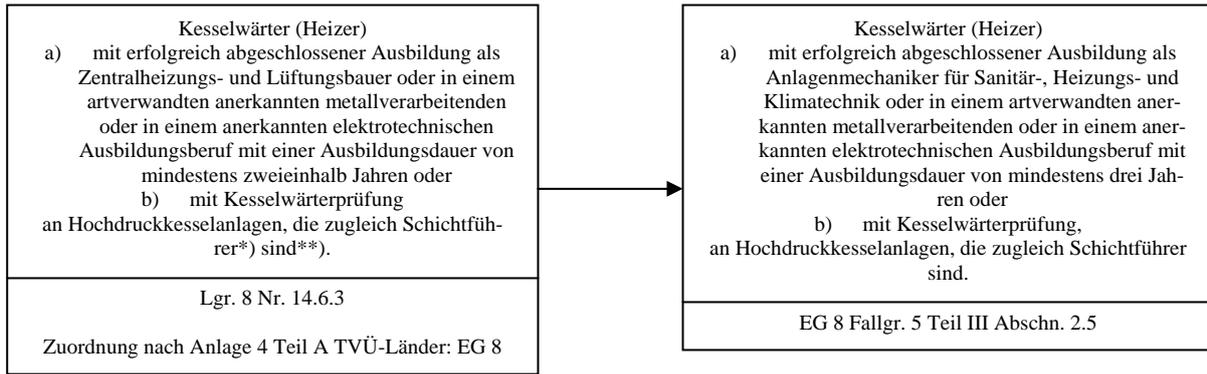
<p>Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen sind.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich ausführen.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 14.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich auszuführen sind.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 2.5</p>

<p>Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung</p> <p>an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 14.6.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

<p>Kesselwärter (Heizer)</p> <p>a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder</p> <p>b) mit Kesselwärterprüfung,</p> <p>an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 2.5</p>



**Taucher (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.6 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Taucher, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 5 Nr. 30.6.15
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Taucher
EG 6 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.6

Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 6 Nr. 30.6.13
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
EG 7 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.6

Tauchermeister,
a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird.
Lgr. 8 Nr. 30.6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Tauchermeister,
a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet.
b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird.
EG 8 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.6

**Tierwärter (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 2.7 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 1.10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten.
EG 3 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.7



Tierwärter der Lohngruppe 2 a, 3 oder 3 a in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 4 Nr. 6.26
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen.
EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 2.7



**Beschäftigte in Galerien (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.1 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Galeriarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 15.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Galerieaufseher, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 15.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Galerieaufseher, Museumsaufseher, Parkaufseher, Schlossaufseher.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.1

Galerieaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.
Lgr. 3 Nr. 15.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Galerieaufseher, Museumsaufseher, Schlossaufseher, Schlossführer, zu deren Tätigkeit Führungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.
EG 4 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1

Beschäftigte in Museen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.1 der Entgeltordnung)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Museumsarbeiter, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 15.1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Museumsaufseher, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 a Nr. 15.3.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Galerieaufseher, Museumsaufseher, Parkaufseher, Schlossaufseher.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.1

Museumsaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.
Lgr. 3 Nr. 15.6.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Galerieaufseher, Museumsaufseher, Schlossaufseher, Schlossführer, zu deren Tätigkeit Führungen, der Ver- kauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.
EG 4 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1

**Beschäftigte in Schlössern – einschl. Parks – (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.1 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Schlossarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 15.1.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Schlossaufseher, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 15.3.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Galeriaufseher, Museumsaufseher, Parkaufseher, Schlossaufseher.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.1

Arbeiter als Parkaufseher
Lgr. 2 a Nr. 15.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Schlossaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.
Lgr. 3 Nr. 15.6.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Schlossführer, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 15.6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Schlossführer.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.1

Schlossführer, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.
Lgr. 3 Nr. 15.6.8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

<p>Schlossarbeiter der Lohngruppe 2 oder 2 a, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schlossführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören.</p> <p>Lgr. 3 Nr. 15.6.5</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>	<p>Schlossarbeiter, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schlossführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören.</p> <p>EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.1</p>
<p>Schlossaufseher, zu deren Tätigkeit Schlossführungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.</p> <p>Lgr. 4 Nr. 15.6.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4</p>	<p>Galerieaufseher, Museumsaufseher, Schlossaufseher, Schlossführer, zu deren Tätigkeit Führungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.</p> <p>EG 4 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1</p>
<p>Schlossführer, die Führungen in einer Fremdsprache durchführen, soweit nicht höher eingereicht*).</p> <p>Lgr. 4 Nr. 15.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>	<p>Schlossführer, die Führungen in einer Fremdsprache durchführen.</p> <p>EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1</p>
<p>Arbeiter als Schlossverwalter, soweit nicht höher eingereicht.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 15.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	<p>Schlossverwalter.</p> <p>EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.1</p>
<p>Schlossführer, die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen, soweit nicht höher eingereicht*).</p> <p>Lgr. 5 Nr. 15.6.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	<p>Schlossführer, die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen.</p> <p>EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.1</p>
<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten</p> <p>Lgr. 8 Nr. 15.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten.</p> <p>EG 8 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.1</p>

**Beschäftigte im Gartenbau (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.2 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter, die Unkraut jäten.
Lgr. 1 Nr. 16.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

<p>Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:                  Einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen                  Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen                  Gras zusammenbringen von Hand, ausgenommen Futtermittelgras                  Heu wenden und zusammenbringen von Hand                  Hilfsleistungen beim Eintopfen und Auspflanzen von Jungware                  Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen                  Rasensprengen                  Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahmen von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrückständen, Laub, Papier, Unkraut und dergleichen.</p>
Lgr. 1 Nr. 16.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 16.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

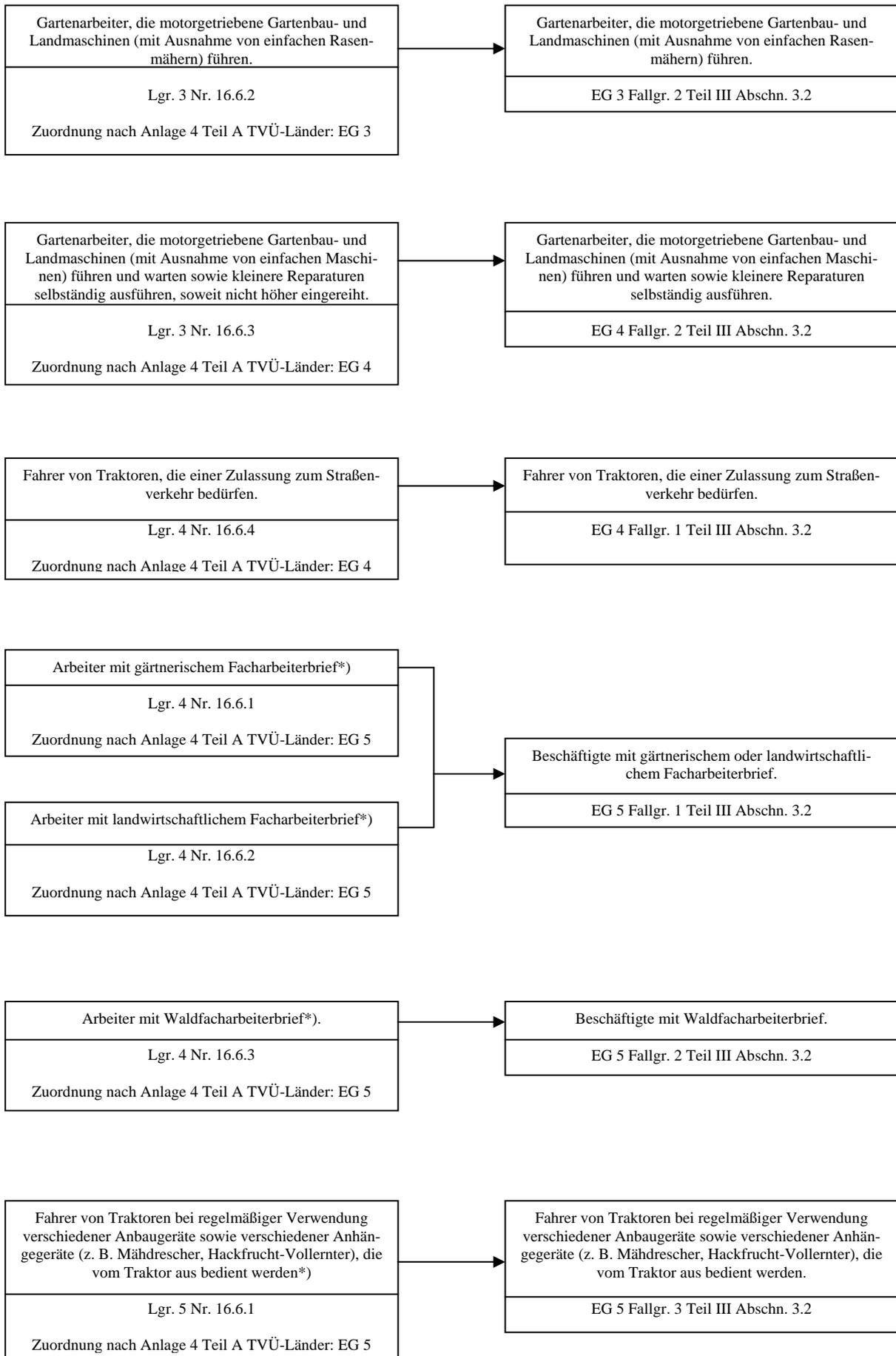
Entfallen.

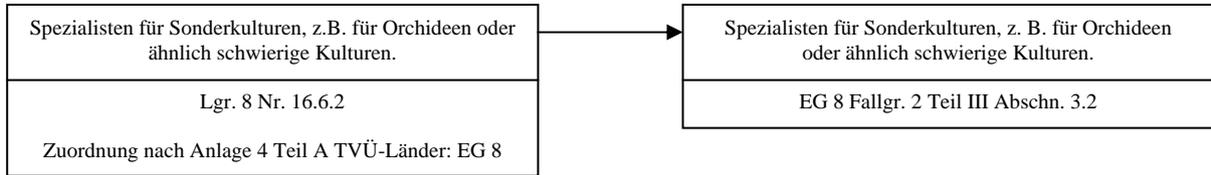
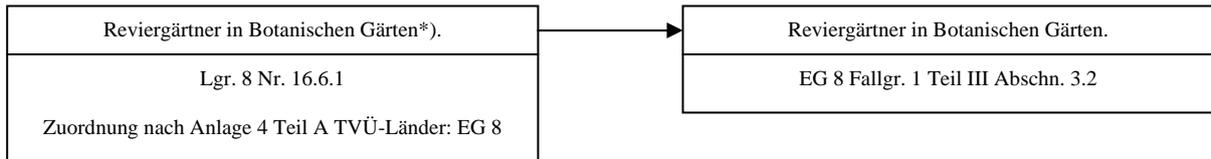
<p>Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung</p>
Lgr. 3 Nr. 16.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

<p>Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.</p>
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.2

Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 16.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Fahrer von Traktoren.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.2





**Beschäftigte im Gesundheitswesen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.3 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

<p>Badewärter (Badegehilfen) soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 1 Nr. 18.1.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü</p>	→	<p>Badewärter (Badegehilfen).</p> <p>EG 2 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.3</p>
<p>Arbeiter in Heilbädern, die Heilwasser ausgeben und Trinkbrunnen pflegen *), soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 1 Nr. 18.1.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü</p>		Entfallen.
<p>Arbeiter als Wärter für Liegewiesen und Lesesäle, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 1 Nr. 18.1.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü</p>		Entfallen.
<p>Anatomiehelfer, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 2 Nr. 18.1.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>	→	<p>Anatomiehelfer.</p> <p>EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.3</p>
<p>Badewärter (Badegehilfen) *) in medizinischen Bädern, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 2 Nr. 18.1.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>	→	<p>Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern. (keine Stufe 6)</p> <p>EG 3 Fallgr. 7 Teil III Abschn. 3.3</p>
<p>Moorköche *) und Fangozubereiter, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 2 Nr. 18.1.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>		Entfallen.
<p>Moormüller *), soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 2 Nr. 18.1.4</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3</p>		Entfallen.

Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 18.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Krankenträger.
Lgr. 2 a Nr. 18.3.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Krankenträger.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.3

Moorstecher.
Lgr. 2 a Nr. 18.3.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Arbeiter als Parkaufseher.
Lgr. 2 a Nr. 18.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Parkaufseher.
EG 3 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.3

Arbeiter an Verbrennungsöfen, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 18.6.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Beschäftigte an Verbrennungsanlagen.
EG 3 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.3

Arbeiter, die an Einlässen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen.
Lgr. 3 Nr. 18.6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

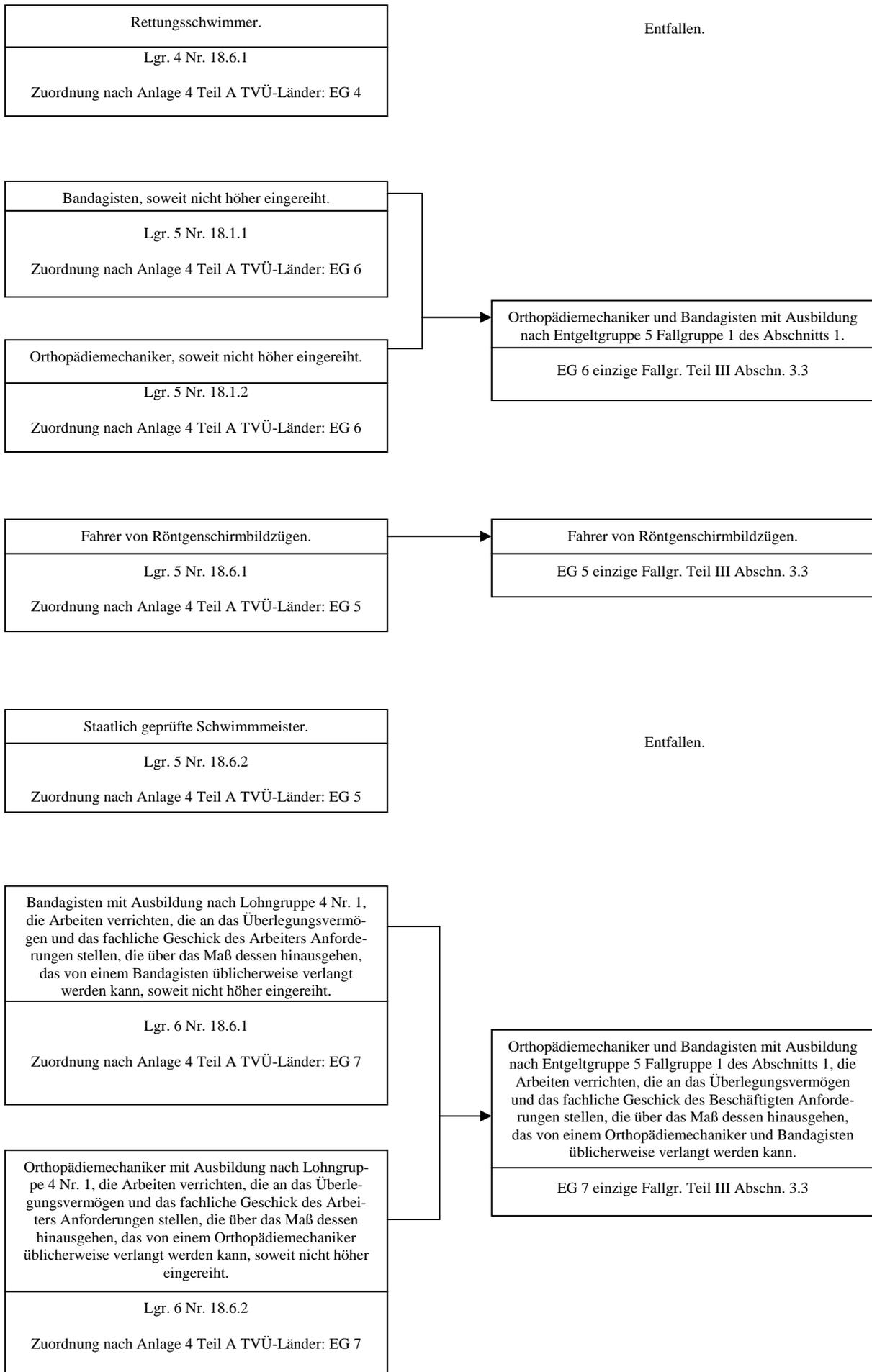


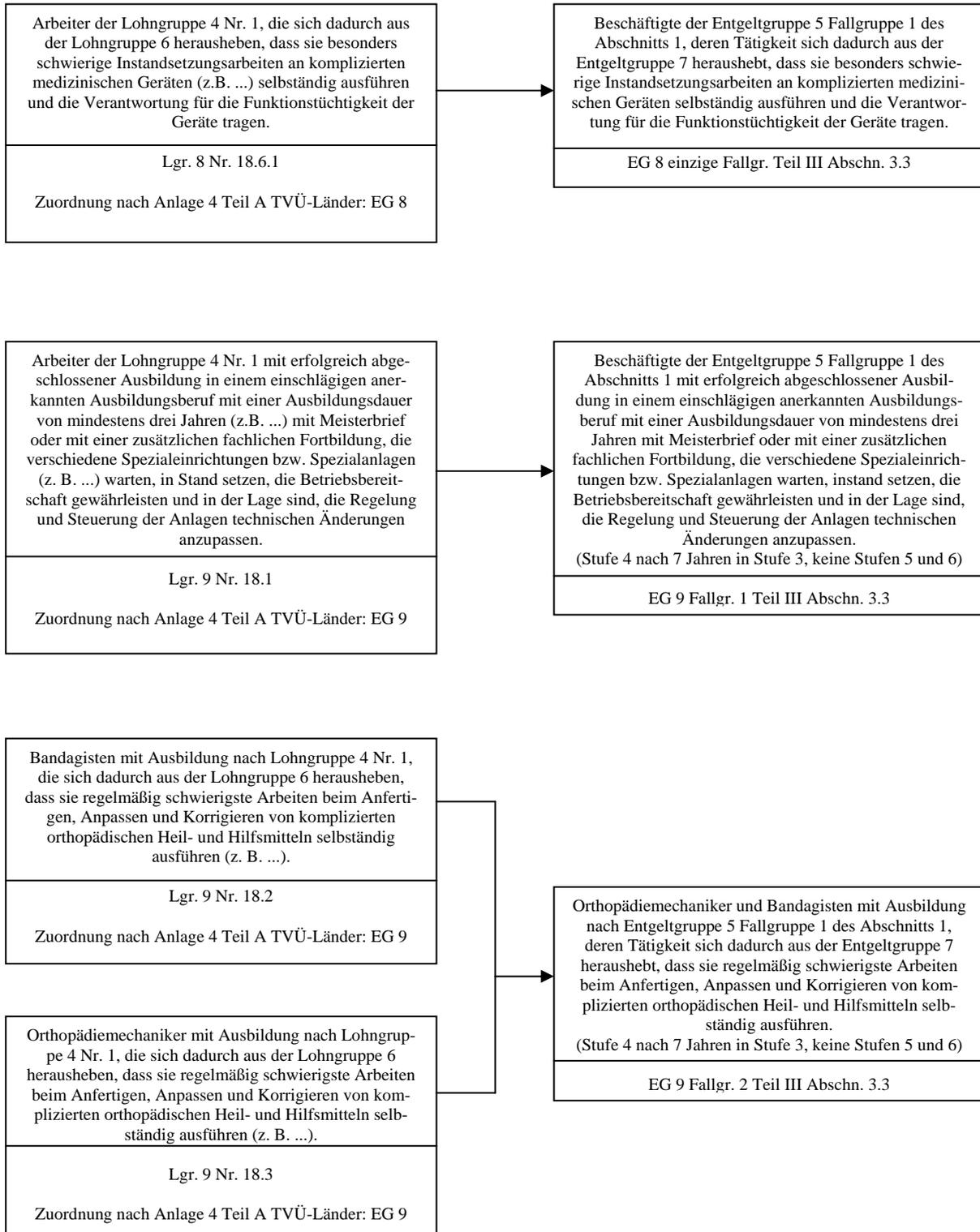
Beschäftigte, die an Einlässen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.3

Strandkorbwärter.
Lgr. 3 Nr. 18.6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3



Strandkorbwärter.
EG 3 Fallgr. 6 Teil III Abschn. 3.3





**Beschäftigte in der Landwirtschaft (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.4 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter, die Hackfrüchte pflanzen und verziehen.
Lgr. 1 Nr. 20.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Arbeiter, die Unkraut jäten.
Lgr. 1 Nr. 20.1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säcke tragen): Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst Getreide binden und aufstellen Heu wenden und zusammenbringen von Hand.
Lgr. 1 Nr. 20.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 20.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

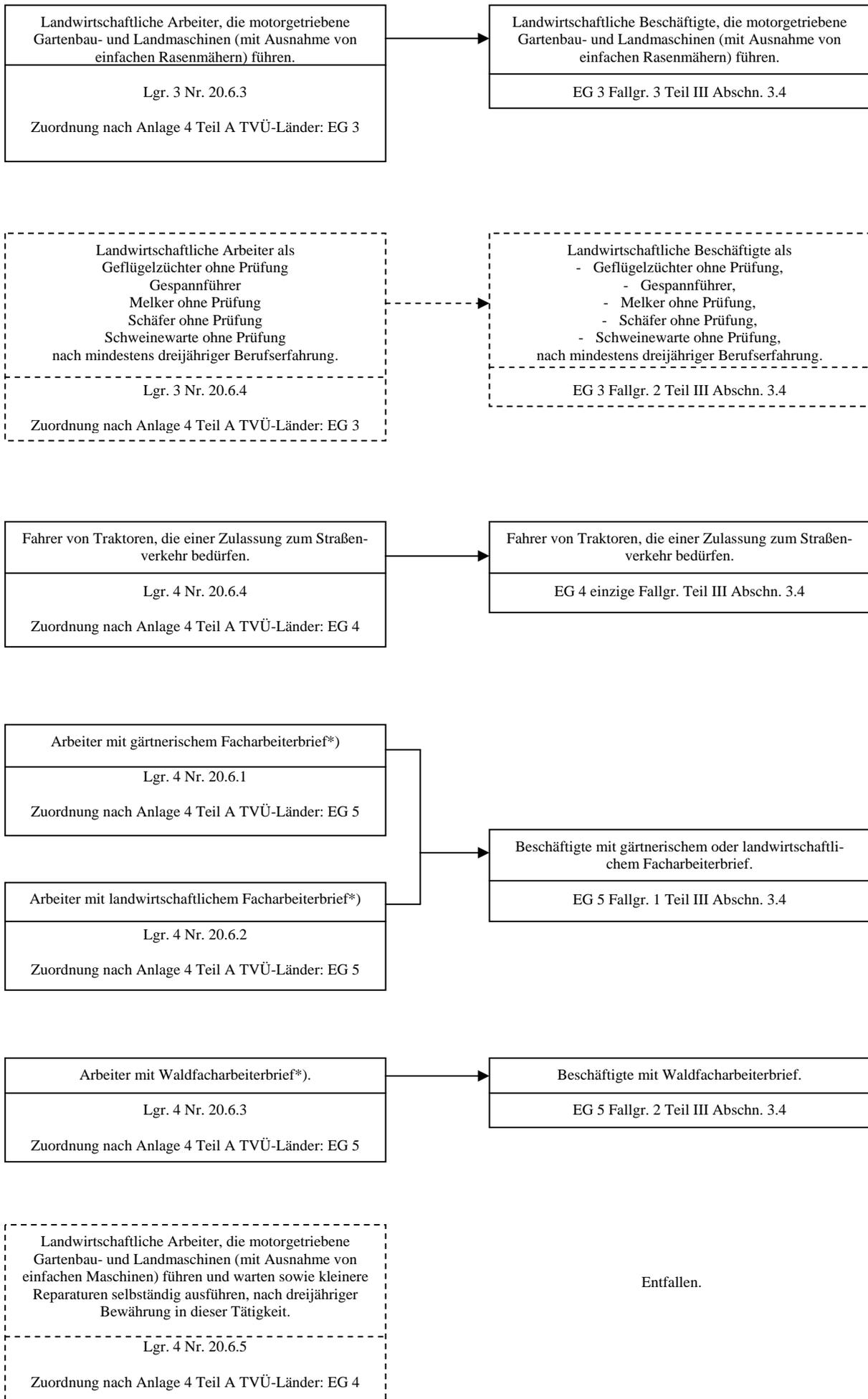
Landwirtschaftliche Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.
Lgr. 3 Nr. 20.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

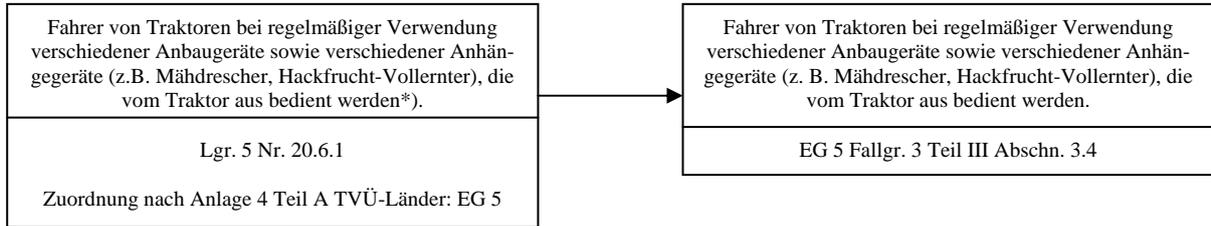
Landwirtschaftliche Beschäftigte, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.4

Niedrigere Bewertung.

Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 3 Nr. 20.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Fahrer von Traktoren.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.4

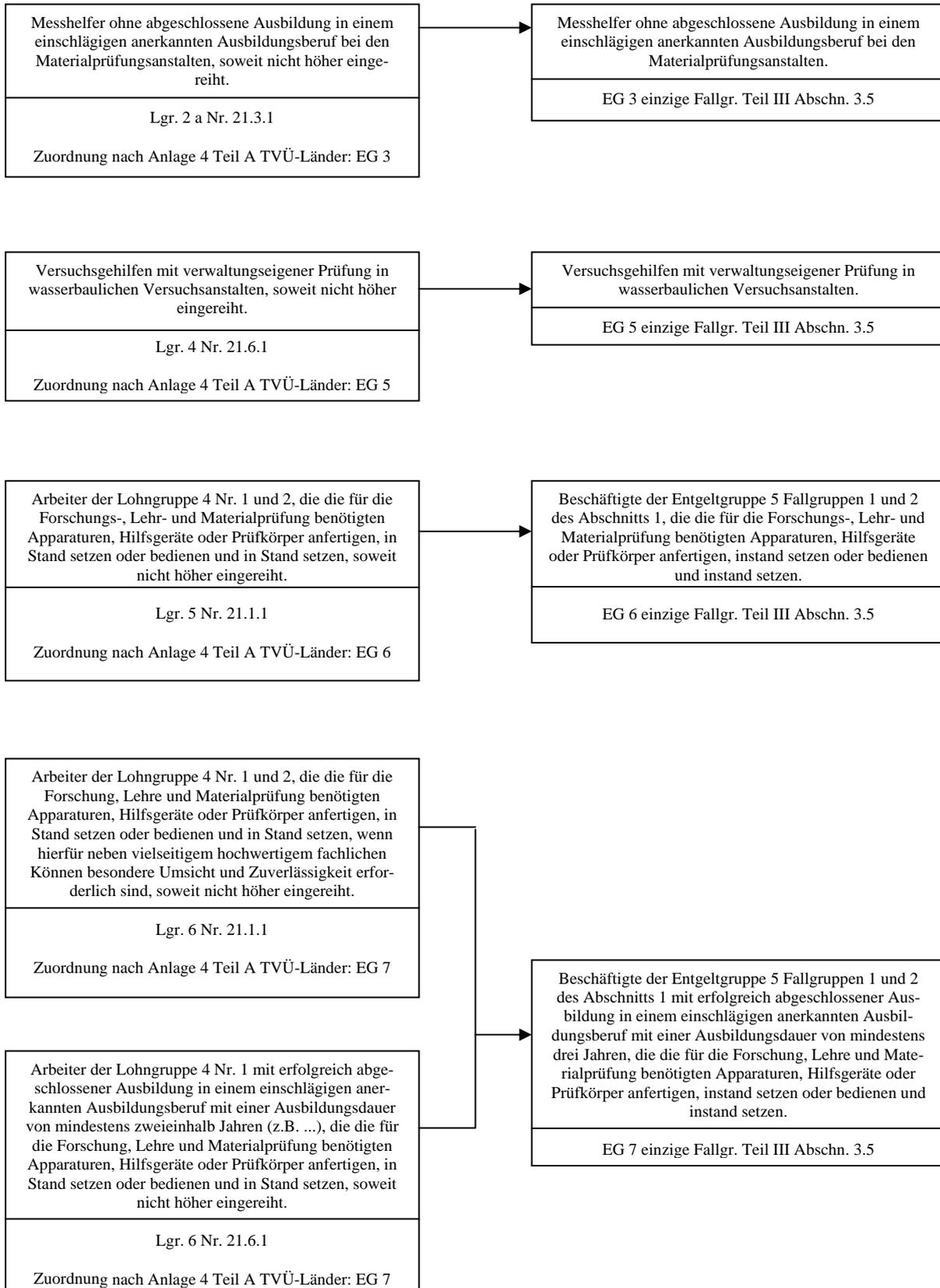


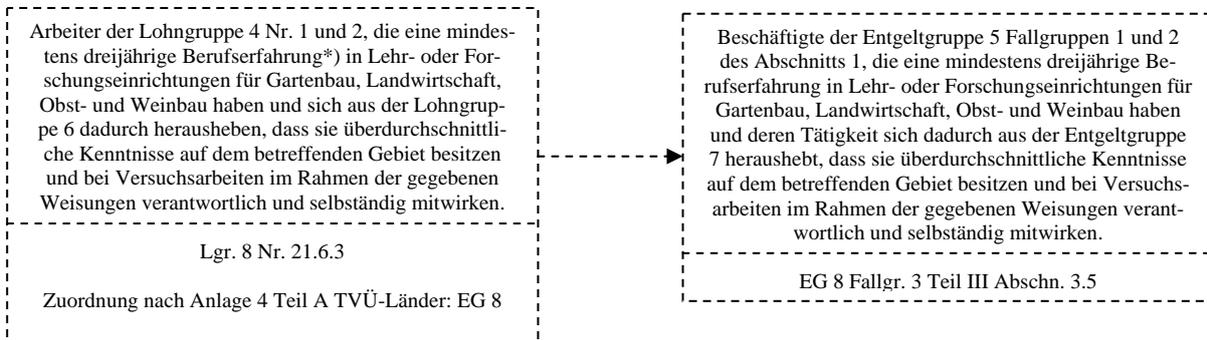
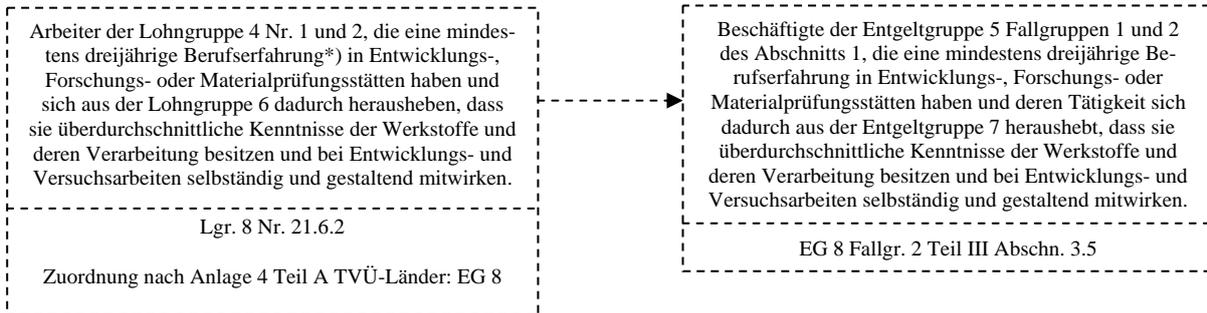
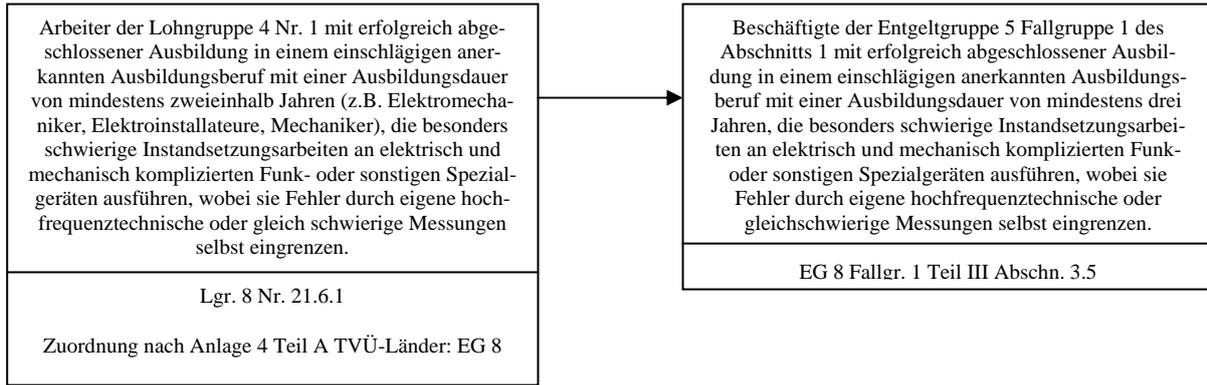


**Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.5 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**





**Beschäftigte in der Polizeiverwaltung (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.6 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Hilfsarbeiter in Kammern.
Lgr. 1 Nr. 24.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Hausarbeiter (Unterkunftarbeiter), soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 Nr. 24.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Hundepfleger.
Lgr. 2 a Nr. 24.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Hundepfleger.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Pferdepfleger, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 a Nr. 24.1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pferdepfleger.
EG 3 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.6

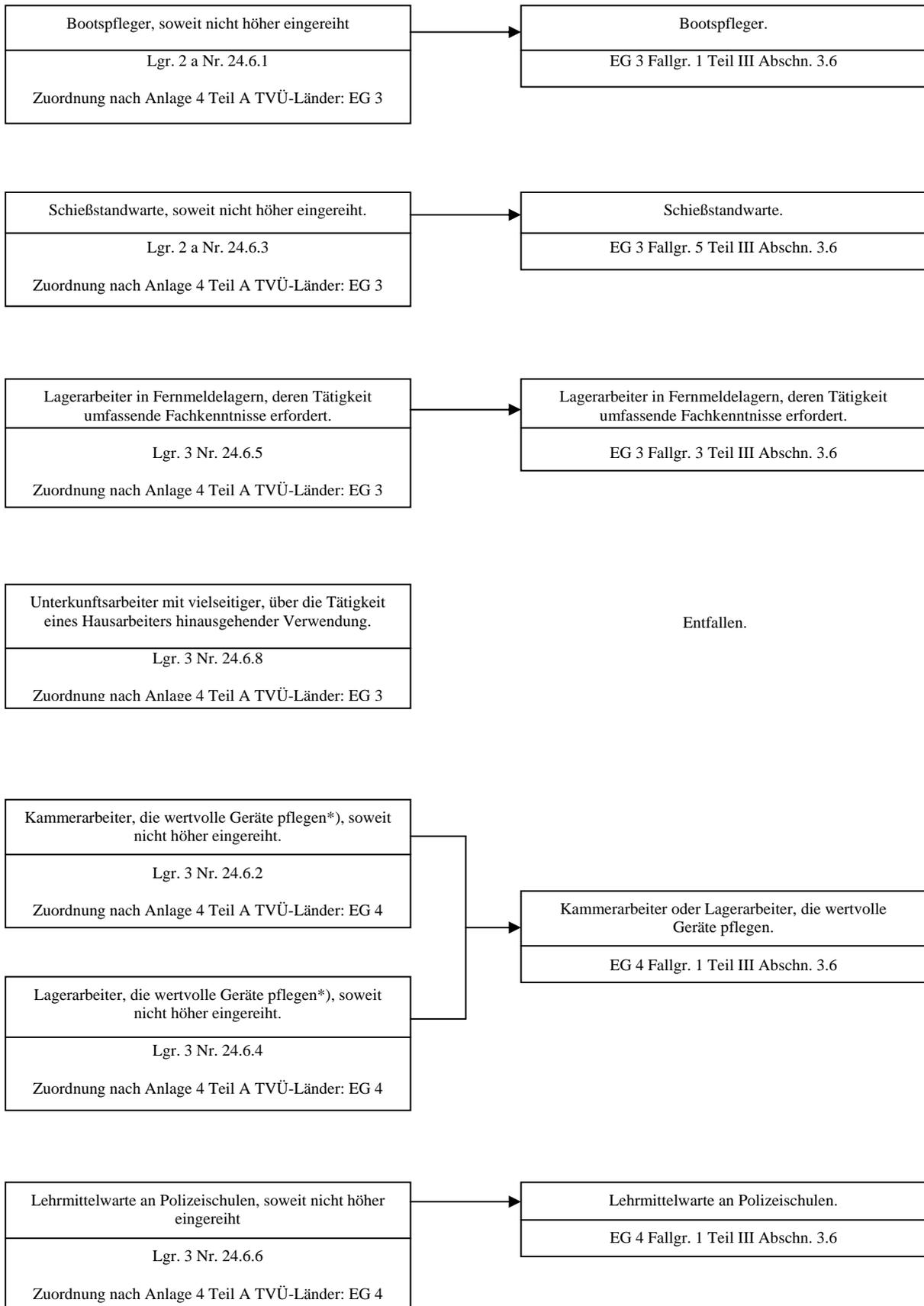
Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben.
Lgr. 3 Nr. 24.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen
Lgr. 2 a Nr. 24.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Kammerarbeiter, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 a Nr. 24.3.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.



Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in der Fernmeldetechnik.
EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Karosserie- und Fahrzeugbauer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. ...).
Lgr. 5 Nr. 24.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 24.1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 24.1.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. ...), soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 24.1.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.
EG 6 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.6

Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. ...) als Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. ...)
Lgr. 5 Nr. 24.1.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. ...) als <b>Kraftfahrzeugsattler</b> oder (z. B. ...) als Kraftfahrzeugschreiner, die hochwertige Arbeiten verrichten.
EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. ...) als Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 24.1.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Kraftfahrzeuglackierer.
Lgr. 5 Nr. 24.1.7
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Metallhandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Waffenmechaniker, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 24.1.8
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

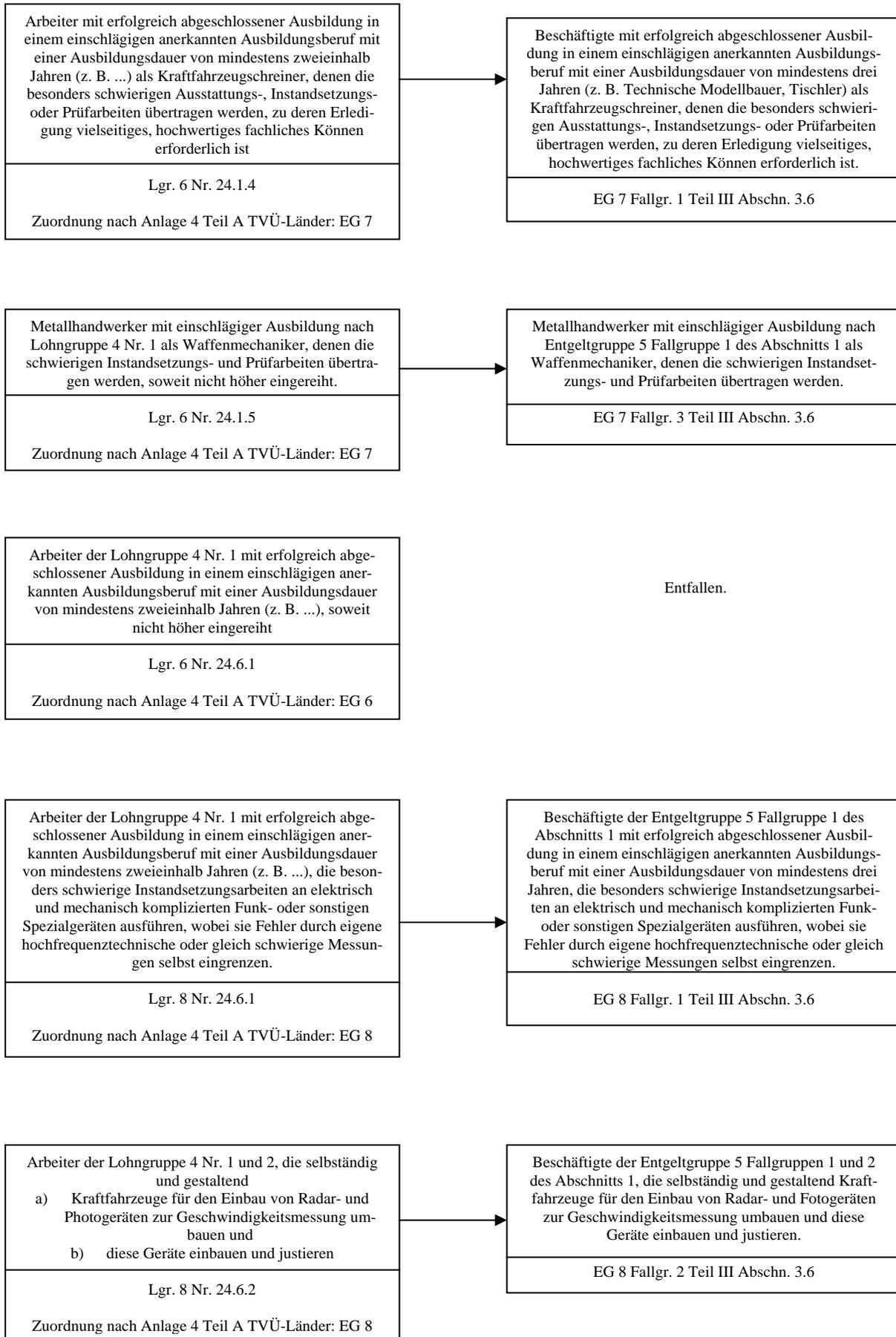
Metallhandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Waffenmechaniker.
EG 6 Fallr. 4 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 6 Nr. 24.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 6 Nr. 24.1.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
EG 7 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 6 Nr. 24.1.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7



Fluggerätemechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
EG 8 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.6

Hubschrauberwarte.
Lgr. 8 Nr. 24.6.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Entfallen.

Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen
Lgr. 8 Nr. 24.6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen.
EG 8 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.6

Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Waffenmechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen.
Lgr. 8 Nr. 24.6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechaniker, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen.
EG 8 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.6

Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. A der VO (EG) 2042/2003 Anhang III. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.6

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.
Lgr. 9 Nr. 24.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 9

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen. (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
EG 9 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.6

**Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.7 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter im Straßenbau, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 26.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Arbeiter im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Lohngruppe 2 a oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben.
Lgr. 3 Nr. 26.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Entgeltgruppe 2 oder mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Maschinenisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten.
Lgr. 3 Nr. 26.6.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

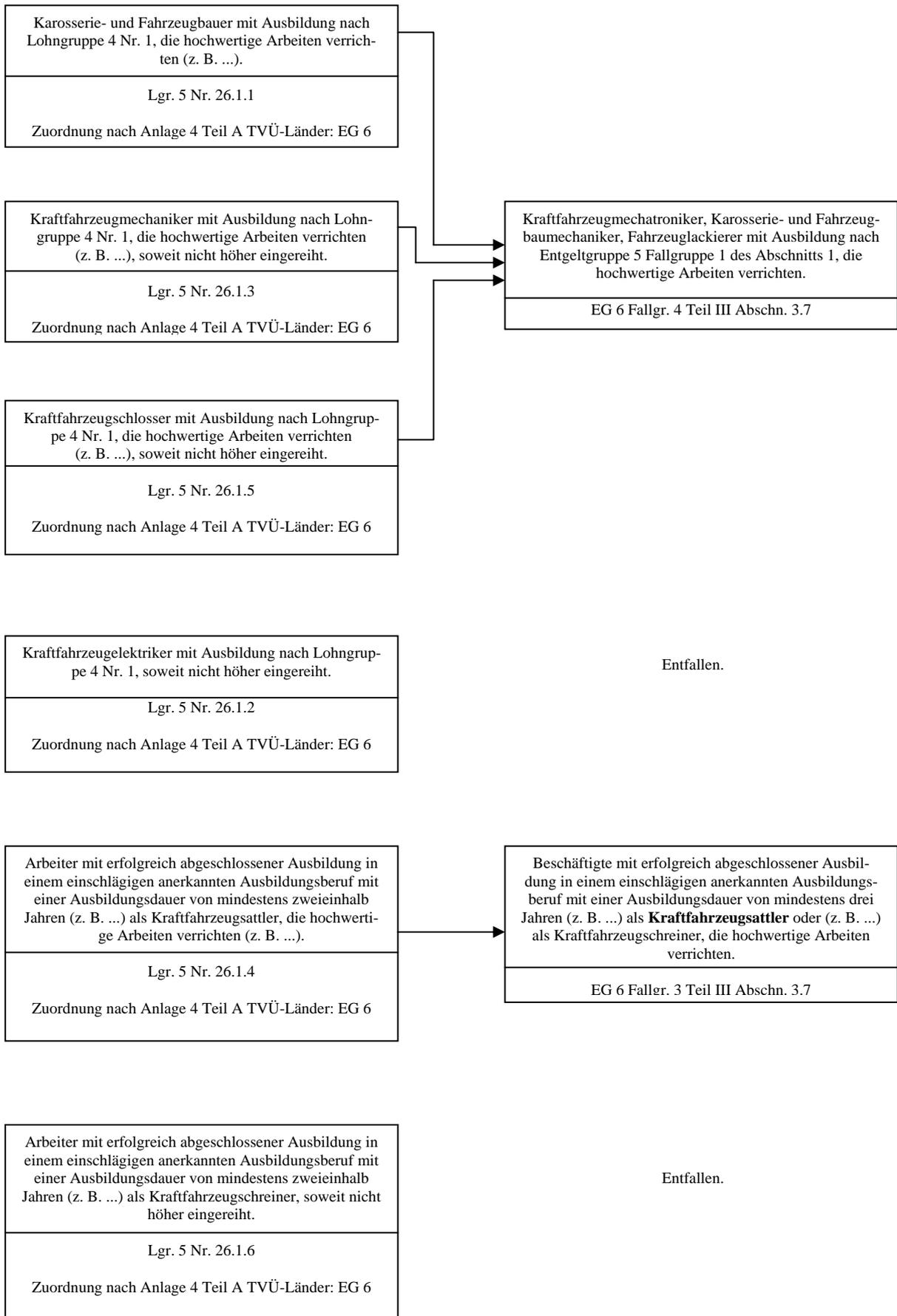
Maschinenisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Arbeiter der Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen.
Lgr. 4 Nr. 26.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen.
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.
Lgr. 4 Nr. 26.6.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.
EG 4 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7



Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Kraftfahrzeuglackierer.
Lgr. 5 Nr. 26.1.7
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Entfallen.

Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 26.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.
EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Arbeiter der Lohngruppen 2 a bis 4 a als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten*) für die Dauer der Verwendung als solche.
Lgr. 5 Nr. 26.6.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte der Entgeltgruppen 3 und 4 als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten) für die Dauer der Verwendung als solche.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche.
Lgr. 5 Nr. 26.6.3
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche.
EG 5 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.7

Sprengmeister, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 5 Nr. 26.6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

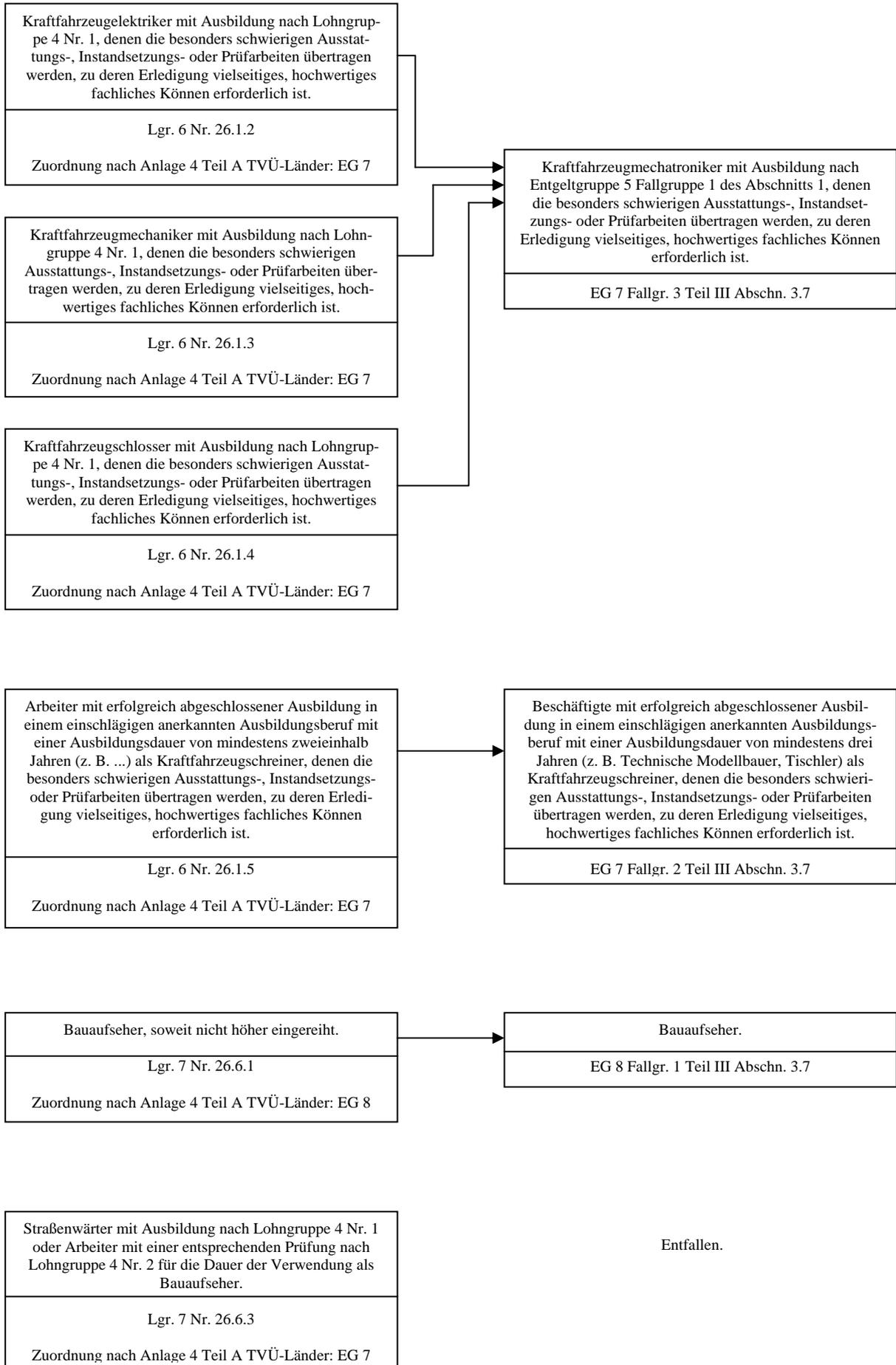
Sprengmeister.
EG 6 Fallgr. 5 Teil III Abschn. 3.7

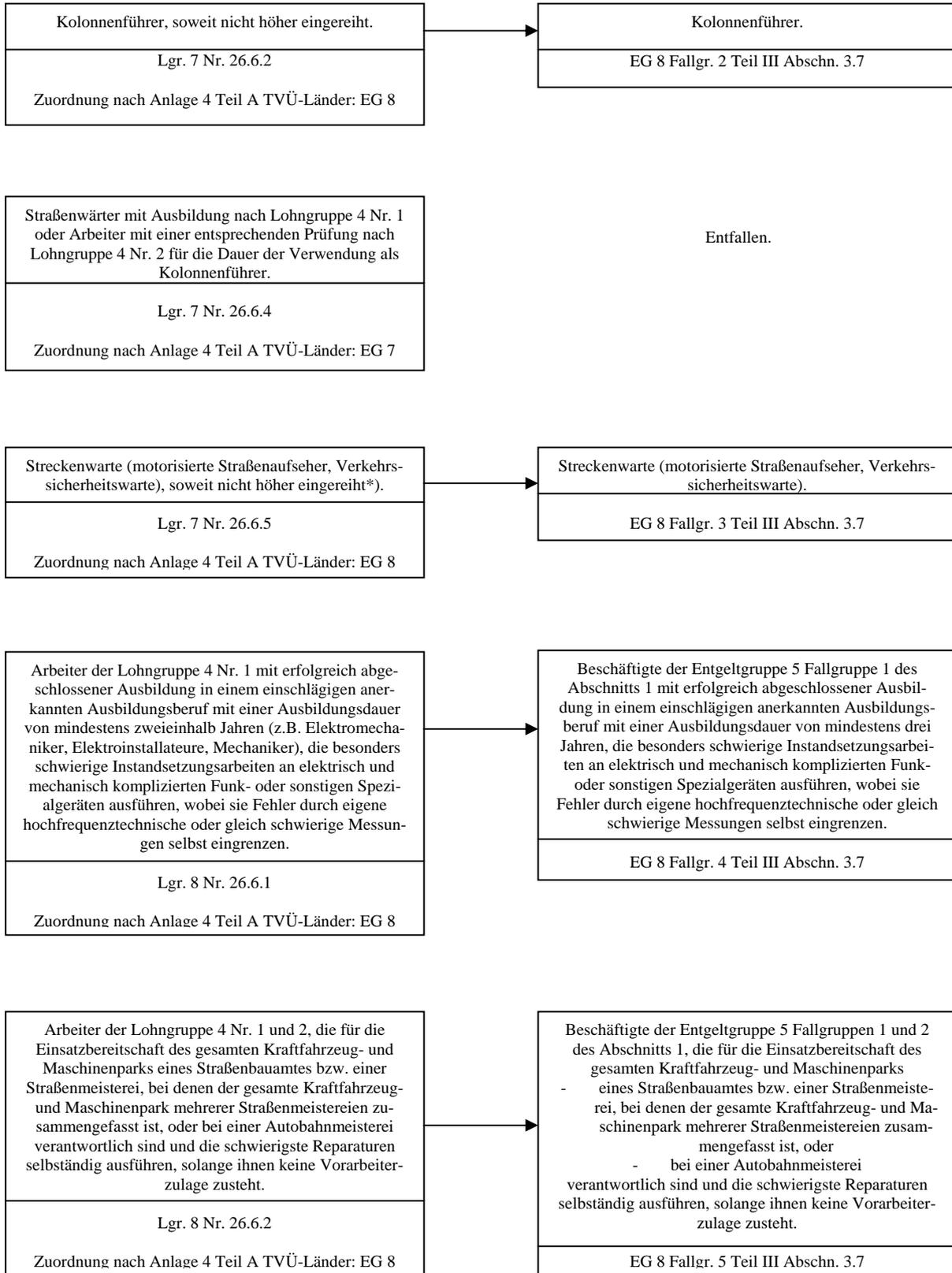
Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Landschaftsgärtner, die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen.
Lgr. 6 Nr. 26.6.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

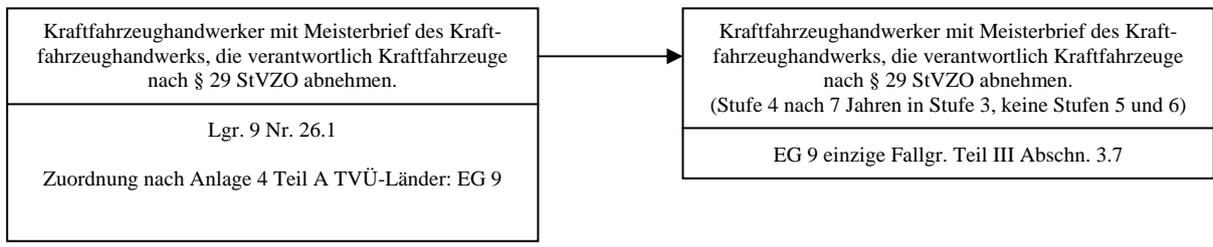
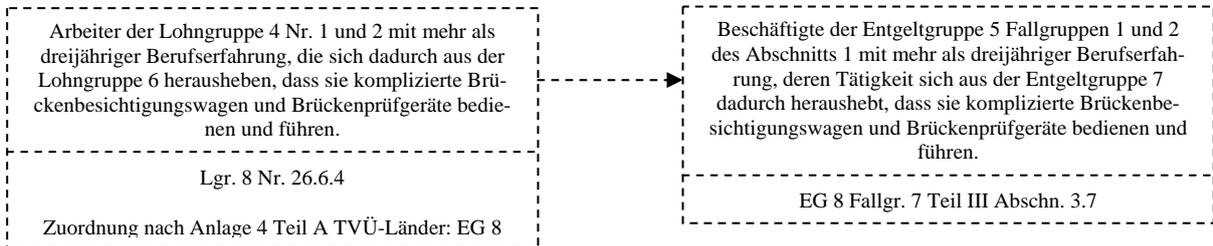
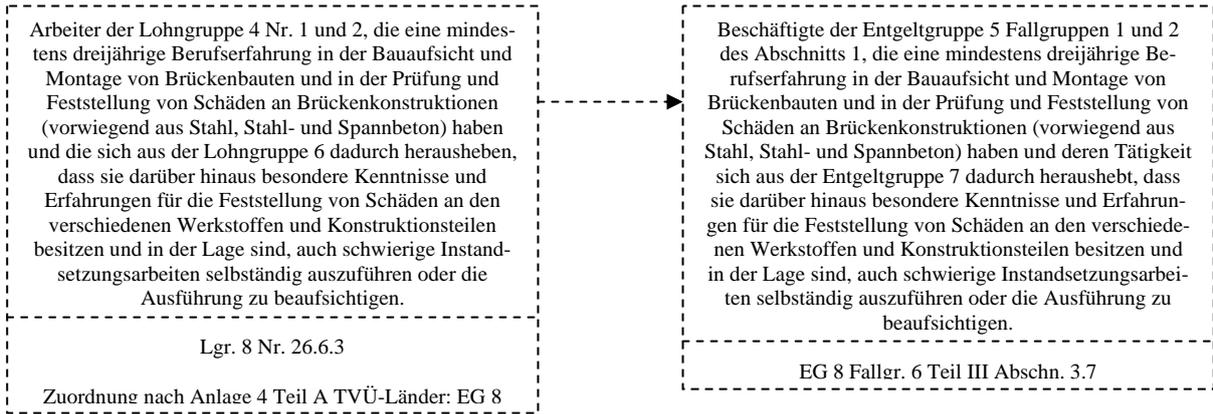
Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Landschaftsgärtner, die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen.
EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7

Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Brückenschlosser oder Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen.
Lgr. 6 Nr. 26.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Brückenschlosser oder Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen.
EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.7







**Beschäftigte im Vermessungswesen in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.8 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Hilfsarbeiter im Außendienst.
Lgr. 2 Nr. 28.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2 Ü

Entfallen.

Signalbauarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 a Nr. 28.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Messgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht höher eingereicht.
Lgr. 2 a Nr. 28.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Messgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.8

Arbeiter mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren.
Lgr. 3 Nr. 28.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.8

Druckereiarbeiter als Körner und Schleifer von Druckplatten.
Lgr. 3 Nr. 28.3.2
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

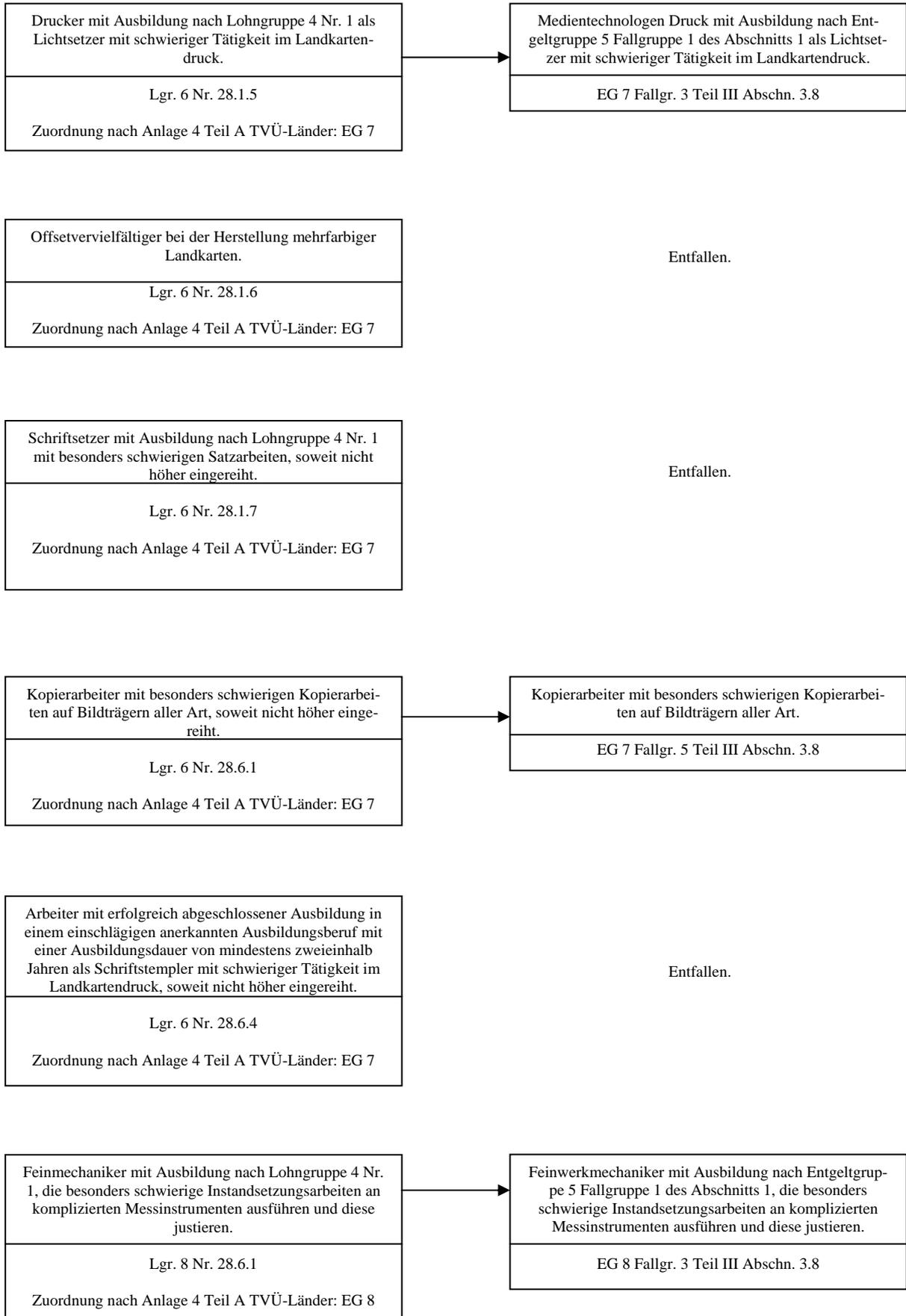
Entfallen.

Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereicht
Lgr. 4 Nr. 28.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

<p>Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 4 Nr. 28.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5</p>	→	<p>Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung.</p> <p>EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.1.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	→	<p>Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.</p> <p>EG 6 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Feinmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.1.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	→	<p>Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.</p> <p>EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Galvanoplastiker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.1.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>		Entfallen.
<p>Schriftsetzer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.1.4</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>		Entfallen.
<p>Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen ständig die schwierigsten Arbeiten übertragen sind.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.1.5</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>		Entfallen.
<p>Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.6.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	→	<p>Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten.</p> <p>EG 6 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.8</p>

<p>Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, soweit nicht höher eingereiht</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.6.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	<p>Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind.</p> <p>EG 6 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Schriftstempler, soweit nicht höher eingereiht</p> <p>Lgr. 5 Nr. 28.6.4</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>	<p>Entfallen.</p>
<p>Buchbinder mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen.</p> <p>Lgr. 6 Nr. 28.1.1</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>Medientechnologen Druckverarbeitung mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen.</p> <p>EG 7 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 mit besonders schwierigen Druckarbeiten, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 6 Nr. 28.1.2</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit besonders schwierigen Druckarbeiten.</p> <p>EG 7 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Feinmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Messinstrumente in Stand setzen, soweit nicht höher eingereiht.</p> <p>Lgr. 6 Nr. 28.1.3</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die hochwertige Messinstrumente instand setzen.</p> <p>EG 7 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Galvanoplastiker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die auch Kupferdruckarbeiten verrichten.</p> <p>Lgr. 6 Nr. 28.1.4</p> <p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7</p>	<p>Entfallen.</p>



<p>Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 mit besonders schwierigen mehrfarbigen Landkartendruckarbeiten an großformatigen Offsetschnellpressen oder Flachoffsetmaschinen.</p>	<p>Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit besonders schwierigen mehrfarbigen großformatigen Druckarbeiten an Offsetschnellpressen oder Offsetdruckmaschinen.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 28.6.2</p>	<p>EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	
→	
<p>Kopierarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen.</p>	<p>Kopierarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 28.6.3</p>	<p>EG 8 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	
→	
<p>Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Maschinensetzer.</p>	<p>Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Maschinensetzer.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 28.6.4</p>	<p>EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.8</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	
→	
<p>Schriftsetzer mit Ausbildung nach der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie auch schwierigste Satzarbeiten (z. B. Schriftstücke mit umfangreichen mathematischen Formeln, schwierigste Tabellensätze) ausführen.</p>	<p>Entfallen.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 28.6.5</p>	
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	
→	
<p>Schweizerdegen, die als Schriftsetzer und Drucker arbeiten.</p>	<p>Entfallen.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 28.6.6</p>	
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>	

**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)**  
**hier: Beschäftigte an Bauhöfen usw.**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, mit dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instand zu setzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 30.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

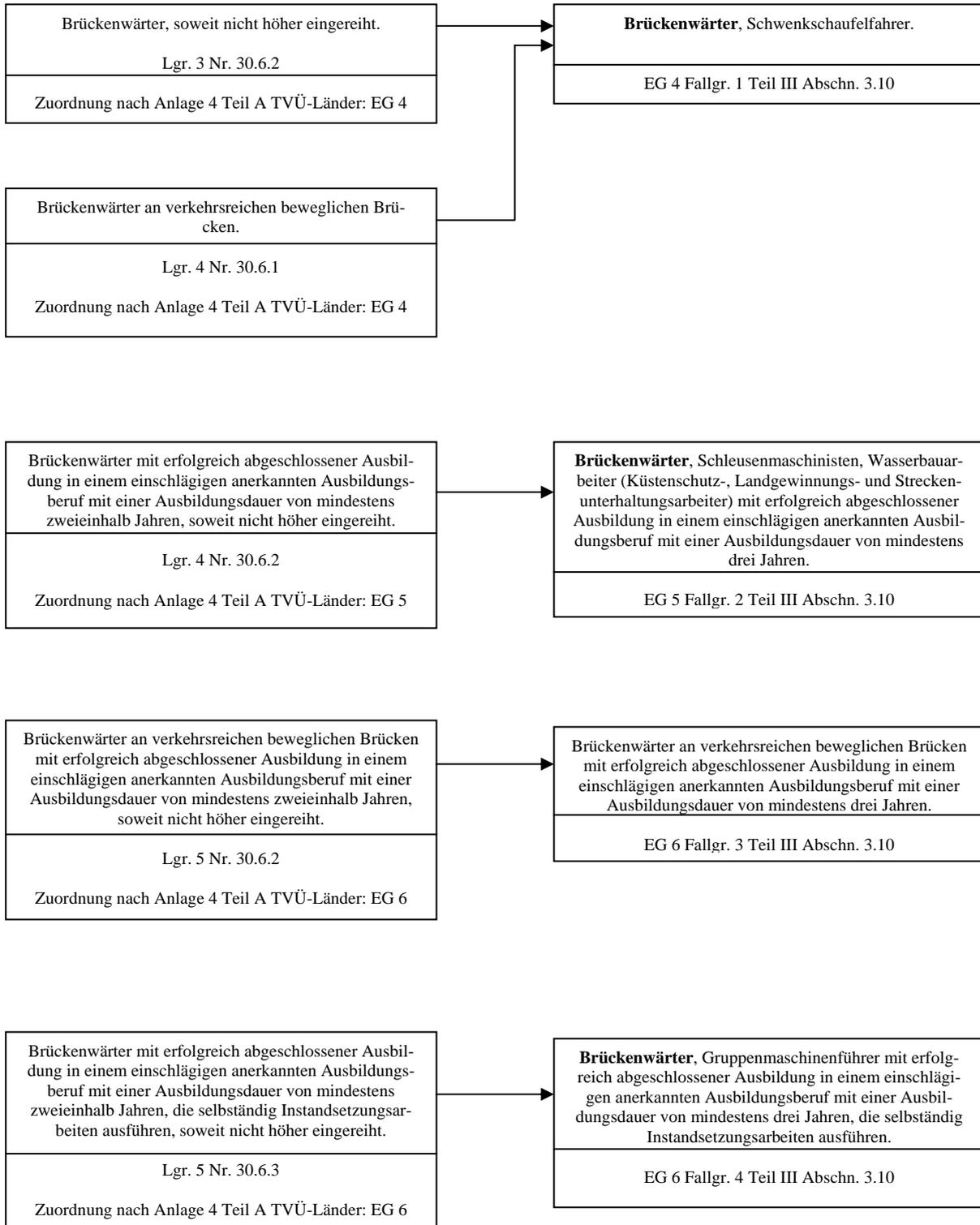
Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe 2 a verlangt werden kann.
Lgr. 3 Nr. 30.3.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

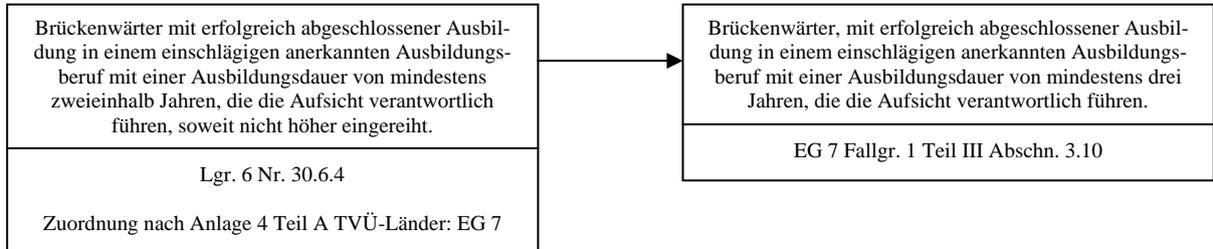
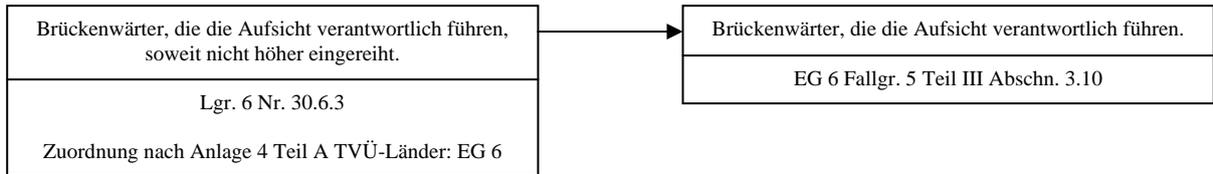
Entfallen.

**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)  
hier: Brückenwärter**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**





**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)  
hier: Beschäftigte, die Maschinen fahren, führen oder reparieren<sup>1</sup>**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Schwenkschauelfahrer, soweit nicht höher eingereiht.  Lgr. 4 Nr. 30.6.11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Brückenwärter, <b>Schwenkschauelfahrer.</b>
EG 4 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.10

Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Schwenkschauelfahrer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen.
Lgr. 5 Nr. 30.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Schwenkschauelfahrer, die auch Reparaturen selbständig ausführen.
EG 5 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.10

Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z. B. Kreiselmäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden*).
Lgr. 5 Nr. 30.6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z. B. Kreiselmäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden.
EG 5 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.10

Greifbaggerführer.
Lgr. 5 Nr. 30.6.6
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

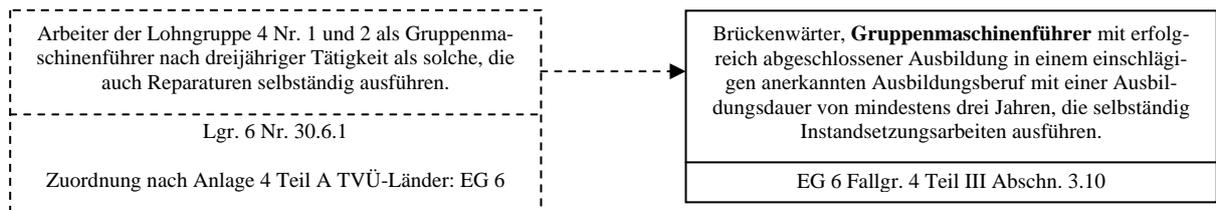
Gruppenmaschinenführer.
Lgr. 5 Nr. 30.6.7
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Greifbaggerführer oder Gruppenmaschinenführer.
EG 5 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.10

Maschinen- und Motorenschlosser, die schwierige Reparaturen an Schiffsmotoren und Schiffsmaschinenanlagen selbständig ausführen.
Lgr. 6 Nr. 30.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 7

Entfallen.

<sup>1</sup> Ohne solche in Tidegebieten.



**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)**  
**hier: Magazinwärter**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Magazinwärter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 4 Nr. 30.6.4
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 4 Nr. 30.6.5
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Entfallen.

**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)  
hier: Messgehilfen, Bauaufseher**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

<p>Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung auf Vermessungsschiffen und Vermessungsbooten,</p> <p>a) die funktechnische Ortungsaufgaben wahrzunehmen haben,</p> <p>b) die hochwertige elektronische Messgeräte (z.B. elektronische Tachymeter, elektronische Wellen- und Strömungsmessgeräte) selbständig zu bedienen haben,</p> <p>wenn sie sich besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sich durch ihre Leistungen aus der Lohngruppe 5 herausheben</p>
Lgr. 6 Nr. 30.6.9
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6

<p>Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung auf Vermessungsschiffen oder Vermessungsbooten,</p> <p>a) die funktechnische Ortungsaufgaben wahrzunehmen haben,</p> <p>b) die hochwertige elektronische Messgeräte selbständig zu bedienen haben, wenn sie sich besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.</p>
EG 6 Fallgr. 6 Teil III Abschn. 3.10



Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 7 Nr. 30.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8

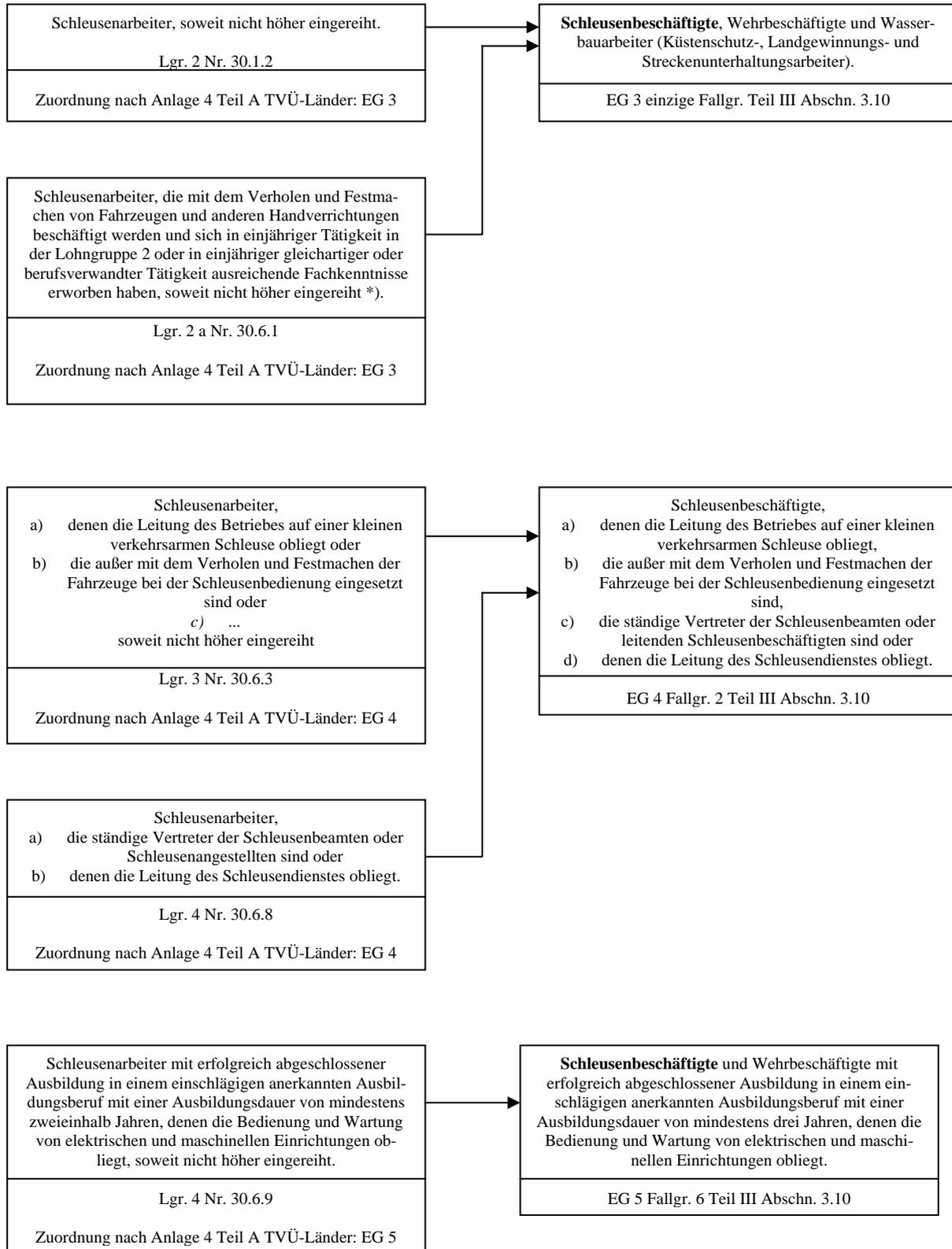
Bauaufseher.
EG 8 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.10.



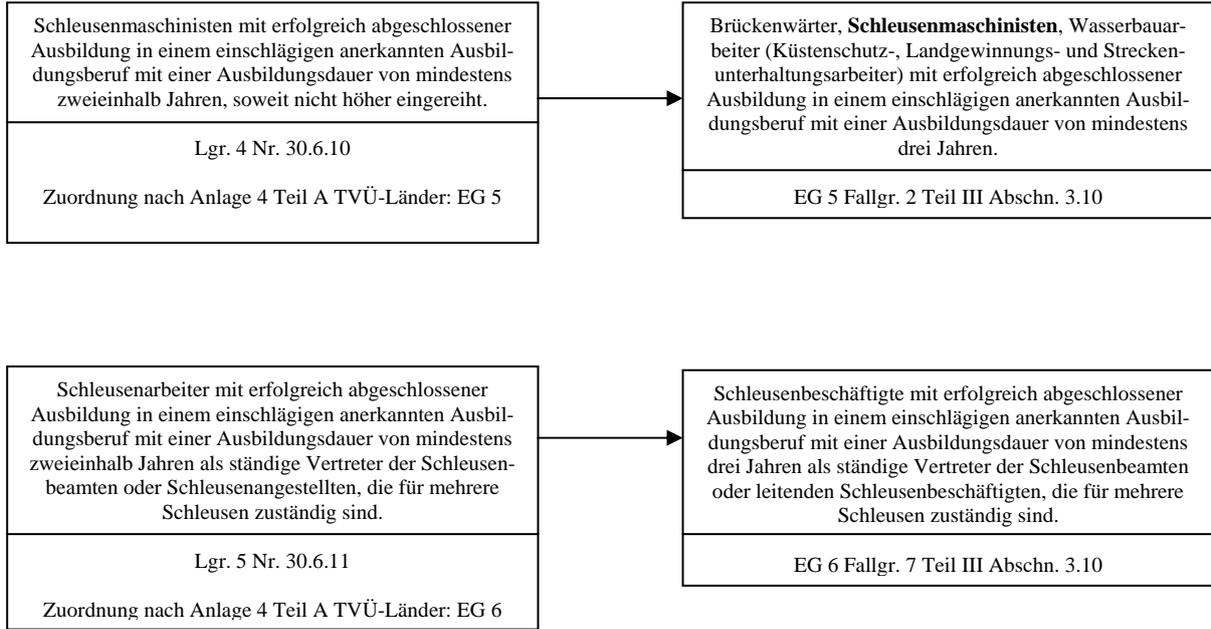
**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)  
hier: Beschäftigte an Schleusen<sup>1</sup>**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**



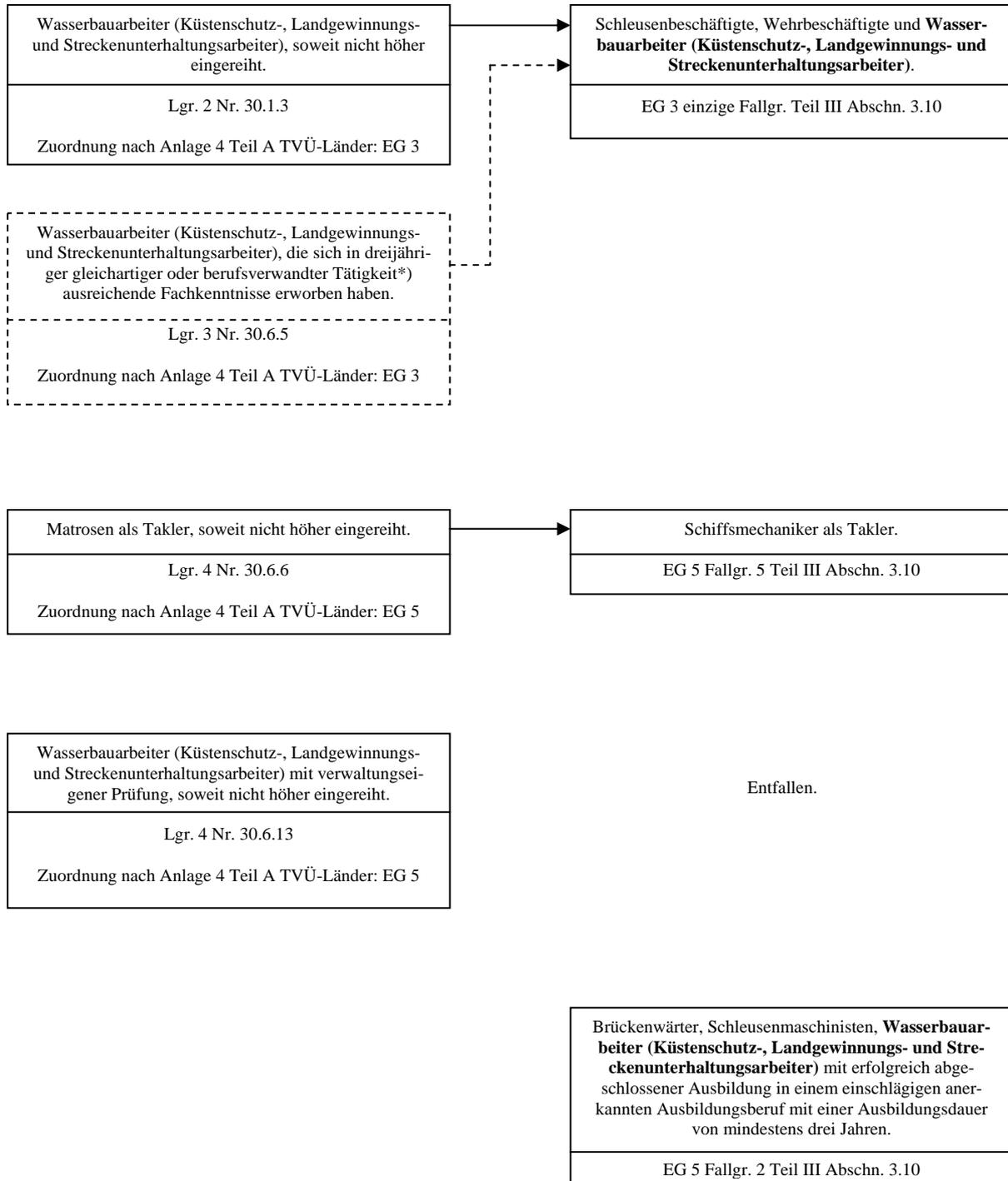
<sup>1</sup> Ohne Seeschleusen.



**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)  
hier: Beschäftigte im Wasserbau u. Ä. und in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Takler**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**



<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:</p> <p>a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie</p> <p>b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 üblicherweise verlangt werden kann</p>
<p>Lgr. 5 Nr. 30.1.1</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 6</p>

<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:</p> <p>a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie</p> <p>b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur aufgrund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 üblicherweise verlangt werden kann.</p>
<p>EG 6 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.10</p>

<p>Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 30.6.2</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

<p>Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.10</p>

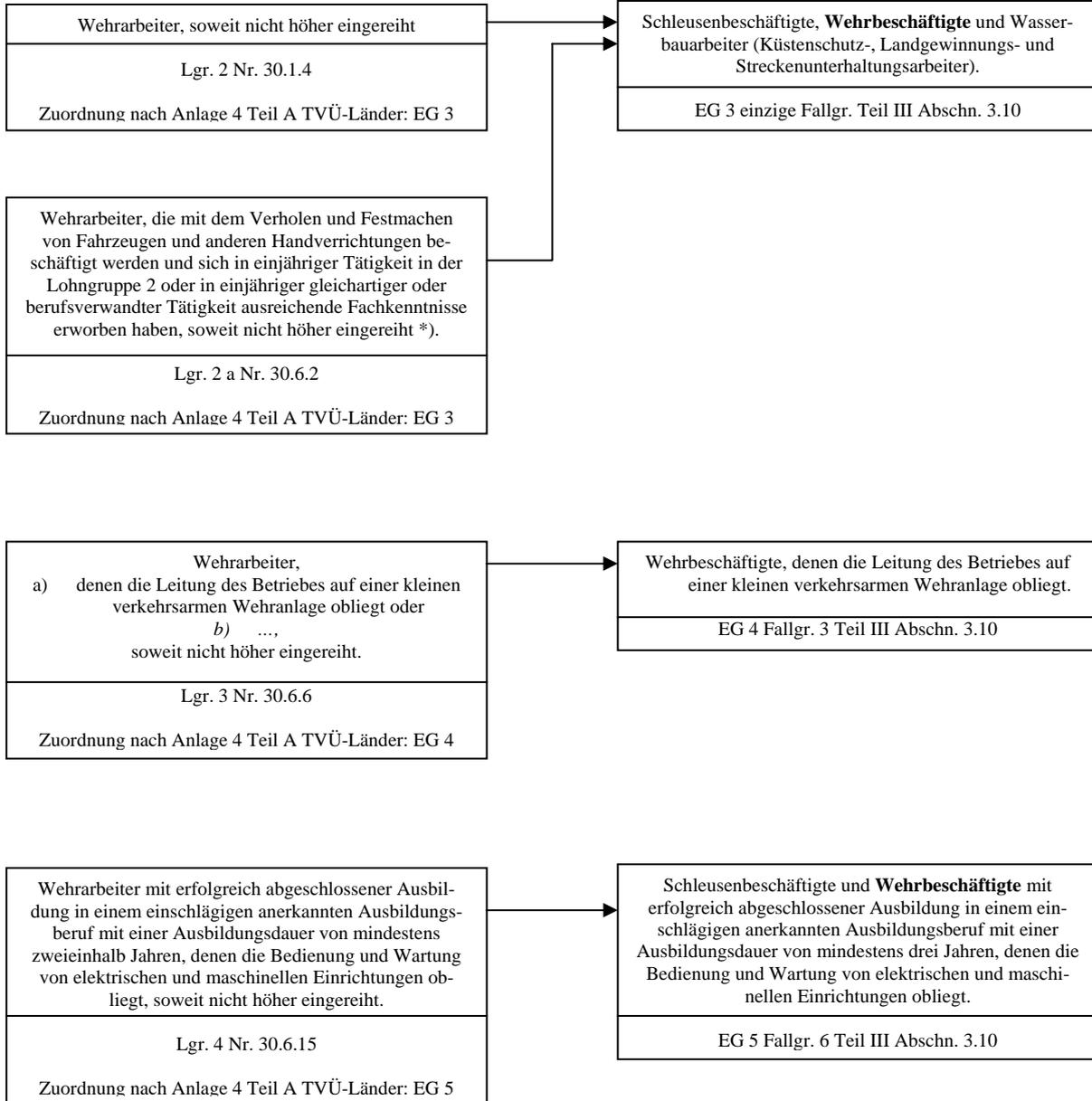
<p>Schachtmeister in der Wasserwirtschaftsverwaltung.</p>
<p>Lgr. 8 Nr. 30.6.3</p>
<p>Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 8</p>

<p>Schachtmeister in der Wasserwirtschaft.</p>
<p>EG 8 Fallgr. 3 Teil III Abschn. 3.10</p>

**Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.10 der Entgeltordnung)  
hier: Wehrbeschäftigte**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**



Beschäftigte im Weinbau (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.11 der Entgeltordnung)

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten: Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen Heften (aufbinden) Reben lesen und hinaustragen Trauben lesen (ohne Büttentragen).
Lgr. 1 Nr. 31.6.1 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 2

Entfallen.

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 2 Nr. 1.2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.11

Kellereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 31.1.1 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Entfallen.

Rebarbeiter, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 Nr. 31.1.2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

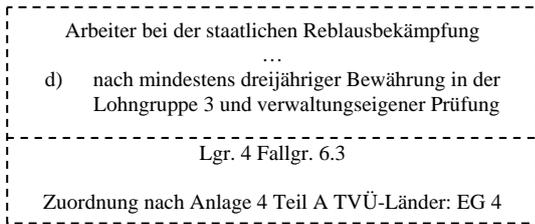
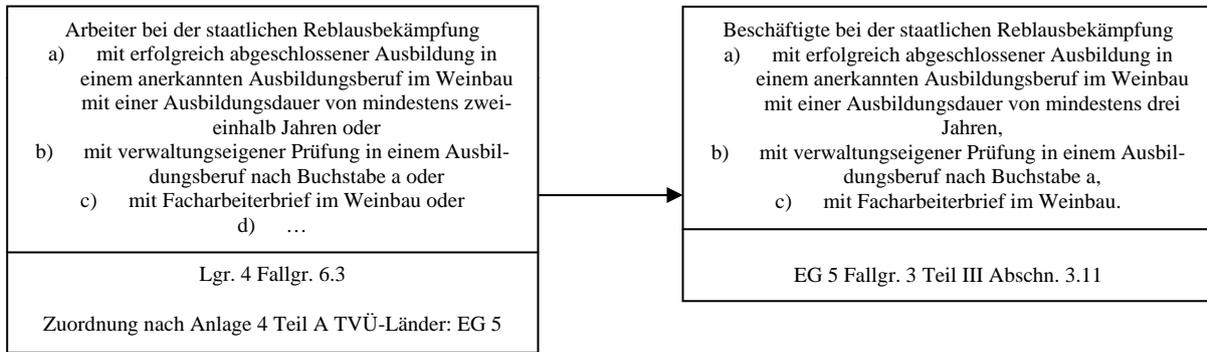
Entfallen.

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung als solche, soweit nicht höher eingereiht.
Lgr. 2 a Nr. 6.2 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

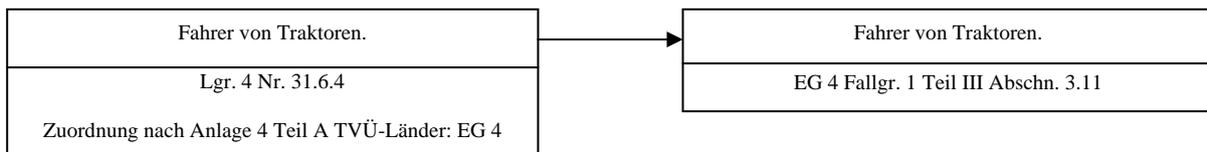
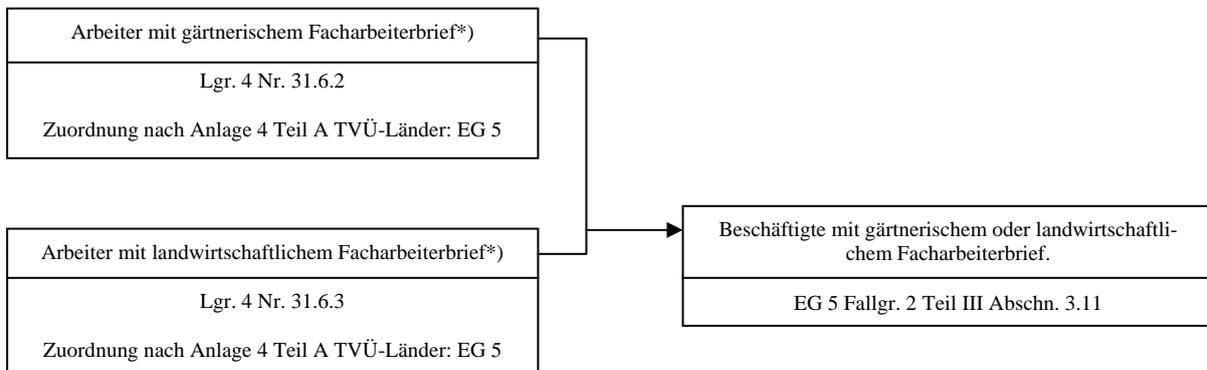
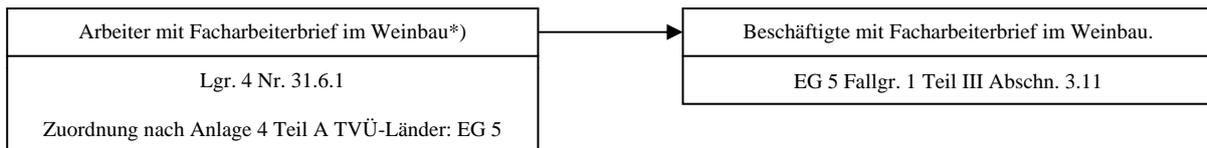
Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung.
EG 3 Fallgr. 1 Teil III Abschn. 3.11

Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen.
Lgr. 3 Nr. 31.6.3 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen.
EG 3 Fallgr. 2 Teil III Abschn. 3.11



Entfallen.



Reparbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleine Reparaturen selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Lgr. 4 Nr. 31.6.5

Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 4

Entfallen.

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte\*)

Lgr. 5 Fallgr. 31.6.1

Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5



Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.

EG 5 Fallgr. 4 Teil III Abschn. 3.11

**Beschäftigte in Gestüten (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.12 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Pferdewärter (Pferdepfleger), soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 2 a Nr. 17.1.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 3

Pferdewärter (Pferdepfleger).
EG 3 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.12



Arbeiter als Gestütswärter*), soweit nicht höher eingereiht
Lgr. 4 Nr. 17.6.1
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 5

Gestütswärter.
EG 5 einzige Fallgr. Teil III Abschn. 3.12



**Beschäftigte in Münzen (Überleitung aus dem TV Lohngruppen-TdL in Teil III Abschnitt 3.13 der Entgeltordnung)**

**Tätigkeitsmerkmale des TV Lohngruppen-TdL**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

